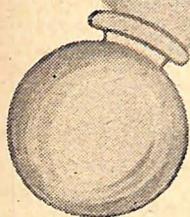


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



4. Jahrgang

Juli / August 1951

Folge 7/8

*30 Jahre burgenländische
Gendarmerie*



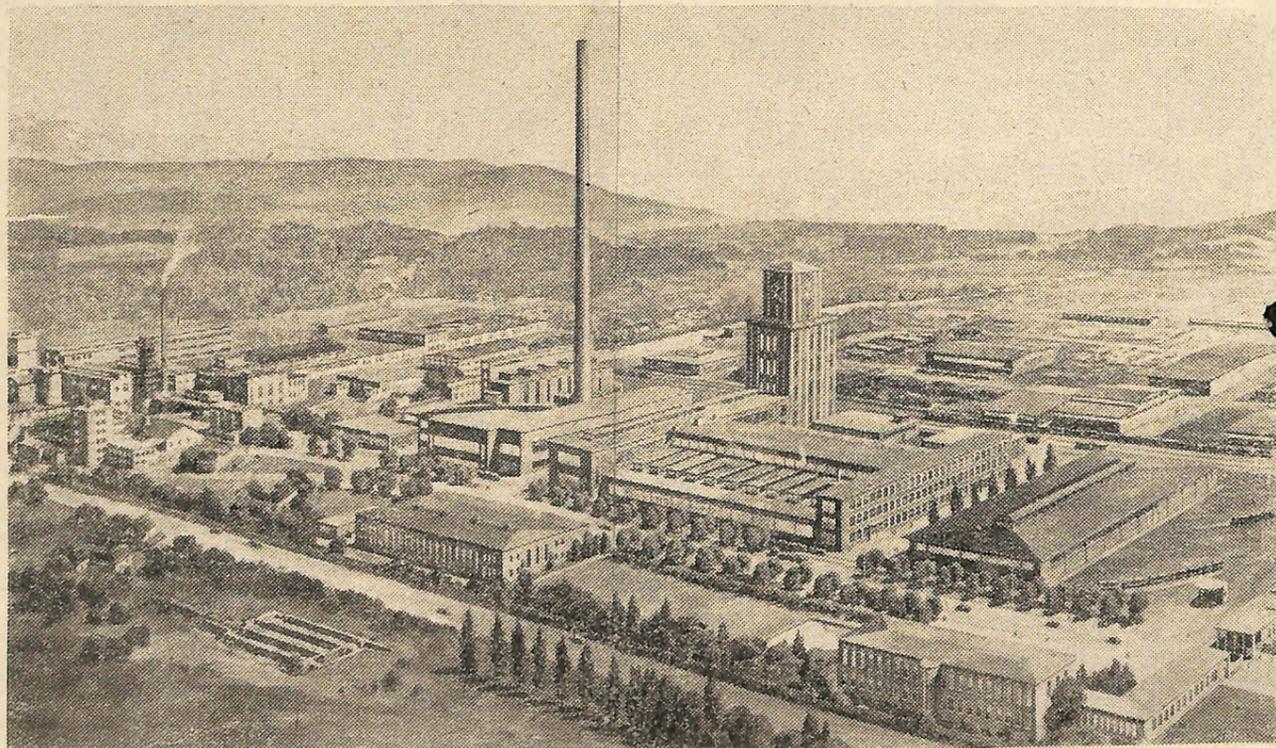
Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

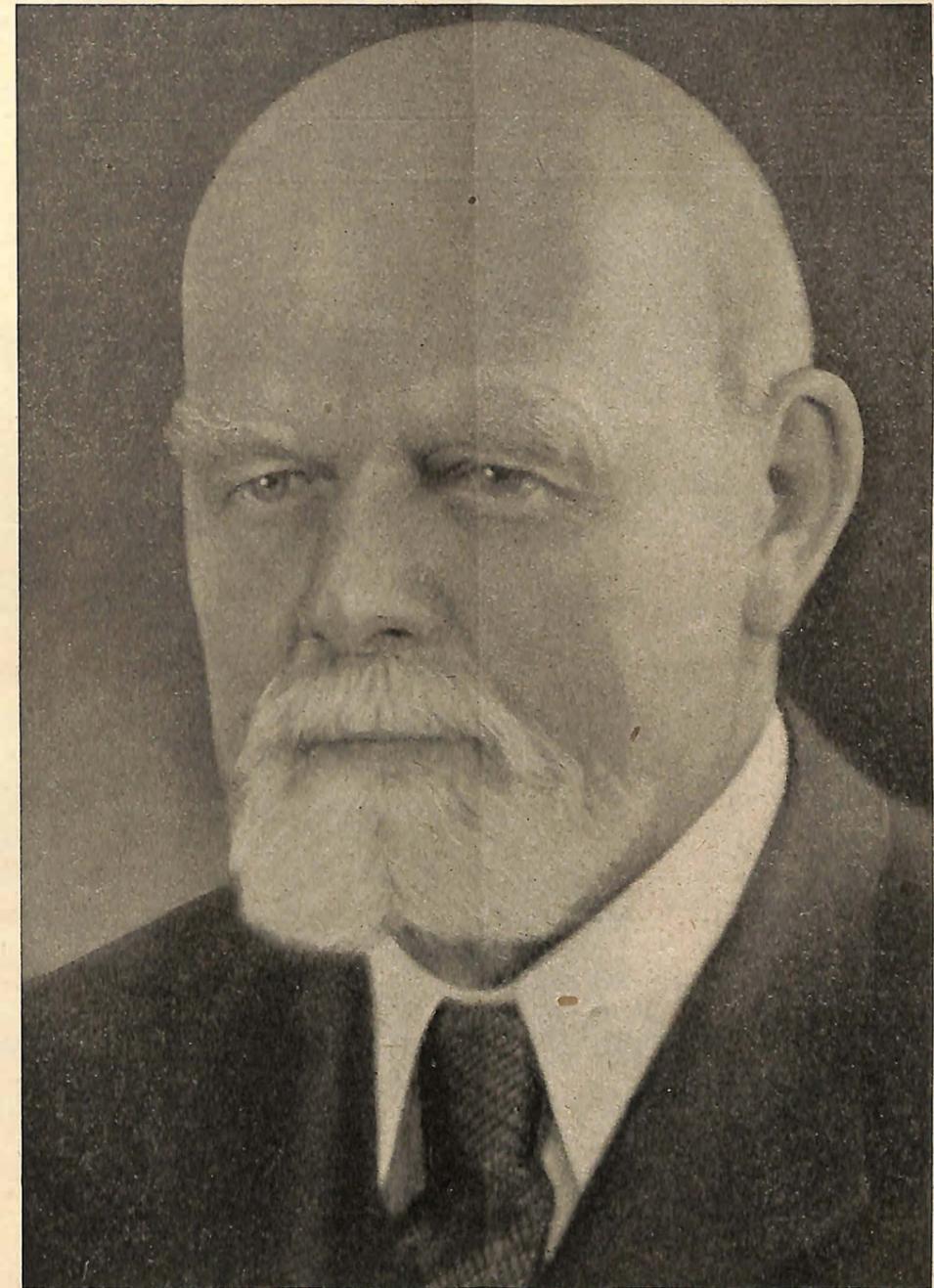


ZELLWOLLE LENZING

AKTIENGESELLSCHAFT

Lenzing / Oberösterreich

Modernste und leistungsfähigste Fabrikationsanlage für die Herstellung von Zellwollflocke



Bundespräsident General a.D. Dr. h. c. Theodor Körner

Photo: Pressestelle der Stadt Wien



Angelobung des

Kurz bevor am Donnerstag, dem 21. Juni die Uhr die Mittagsstunde anzeigte, wurde auf der Präsidentschaftskanzlei zum erstenmal nach sechs Monaten wieder die rotweißrote Fahne mit dem Staatswappen gehißt. Oesterreich hatte wieder ein Staatsoberhaupt. Um 11 Uhr begann die gemeinsame Sitzung des Bundes- und Nationalrates, in der Dr. Theodor Körner den Eid auf die österreichische Verfassung ablegte und somit das Amt des Bundespräsidenten übernahm. Der Vorsitzende des Bundesrates Mädl, der entsprechend der Ge-

Bundespräsidenten

Helfer sein, ich will, wie er, williger Zusammenarbeit aller den Weg bereiten, den demokratischen Wettstreit der Meinungen und Ueberzeugungen nicht hindern, sondern mithelfen, daß er niemals zur Ursache ernstern Zwiespalts, wohl aber zum befruchtenden Quell des Fortschritts werde.

Der Wunsch Oesterreichs, mit all seinen Nachbarn und darüber hinaus mit allen Ländern der Welt, den großen wie den kleinen, in Frieden und Freundschaft zu leben, ein geachtetes Glied in der Gesellschaft der freien und fried-

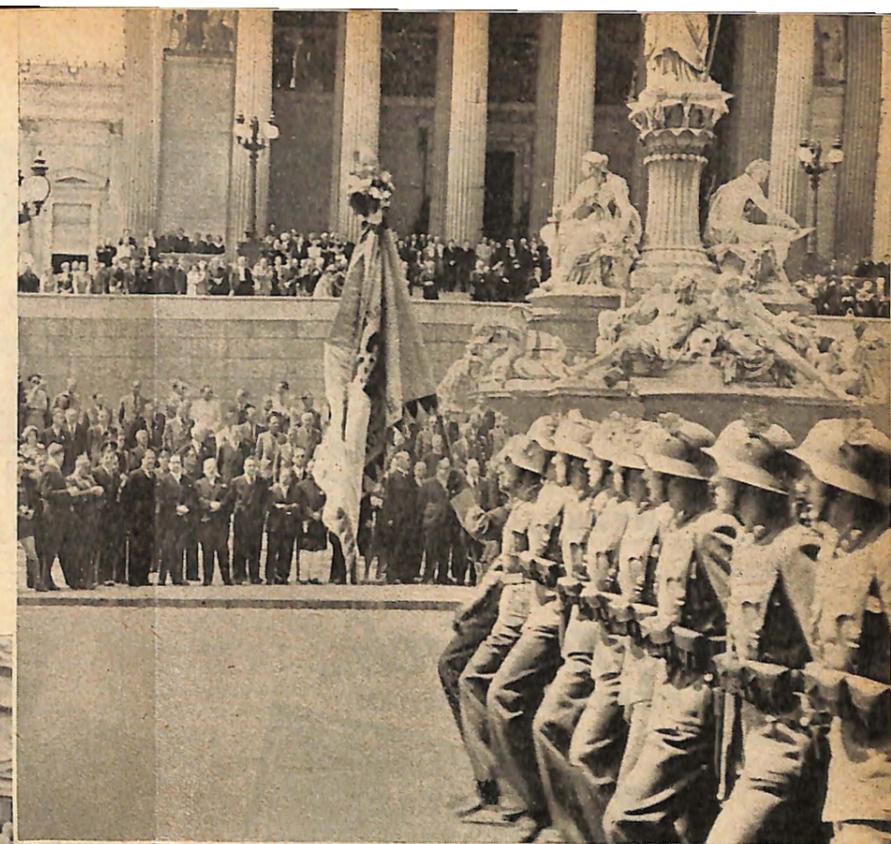


Bild oben: Die Abgeordneten und die im Parlament anwesenden Festgäste haben sich von ihren Sitzen erhoben. Feierliche Stille herrscht, während Dr. Körner die in der Verfassung vorgesehene Gelöbnisformel spricht: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde." — Bild rechts: Vor dem Parlament haben Ehrenformationen der Exekutive Aufstellung genommen. — Die Ehrenkompagnie der Bundesgendarmerie. Bild unten: Der Bundespräsident schreitet die Front der Ehrenkompagnien ab.

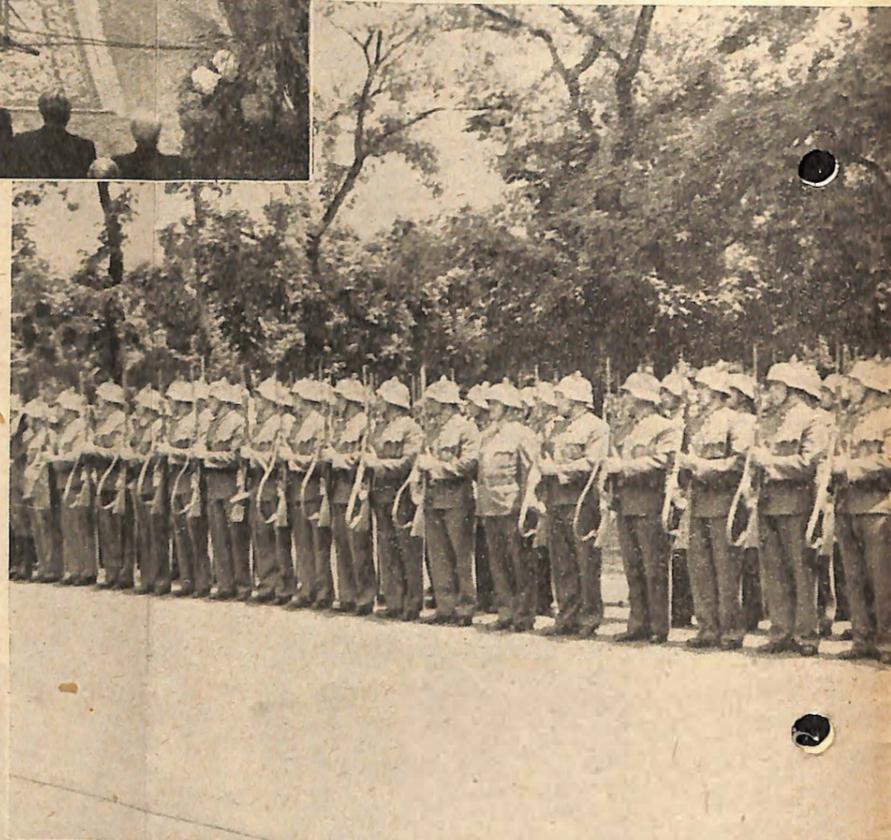


Bild links: Gendarmerie- und Polizeieinheiten defilieren vor dem Bundespräsidenten. Von links nach rechts: Polizeigeneral Täubler, Gendarmerie - Zentralkommandant General Dr. Kimmel, Bundespräsident Dr. Körner, Sektionschef Krechler, Bundeskanzler Dr. Ing. Figl, Vizekanzler Dr. Schärff, Innenminister Helmer. — Bild oben und unten: Vorbeimarsch des Gendarmereibataillons.

Photos: Thum



schäftsordnung diesmal die Bundesversammlung präsierte, eröffnete die denkwürdige Sitzung, in der zum erstenmal in der österreichischen Geschichte ein unmittelbar vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt den Eid auf die Verfassung leistete. Nach der feierlichen Angelobung richtete Bundespräsident Dr. Theodor Körner eine programmatische Ansprache an die im Parlament tagende Bundesversammlung. Unter anderem erklärte der Bundespräsident:

"Ich will wie Karl Renner ohne Opfer an meiner tiefinnersten Ueberzeugung allen guten Oesterreichern ohne Unterschied und Ausnahme Freund und

liebenden Völker zu sein, wird die Richtschnur meines Handelns sein.

Ich hoffe zuversichtlich, daß bald der Tag kommen wird, an dem die allgemeine Anerkennung dieses aufrichtigen Willens die letzten Fesseln fallen lassen wird, die uns und unserer Freiheit noch auferlegt sind."

Der Bundespräsident schloß mit den Worten: "Uns alle verbinde die große Liebe und die unverbrüchliche Treue zu unserem Vaterlande Oesterreich." Den Abschluß der Feierlichkeit bildete eine Defilierung von Gendarmerie und Polizeieinheiten vor dem Bundespräsidenten.



FÜR JEDE
MASCHINE
FÜR JEDEN
GESCHMACK
FÜR JEDEN
ZWECK



VERTRETUNGEN:

Fürnten
S. Rätter, Dilladi, Italiener-
straße 22

Salzburg
A. Huber, Salzburg, Schall-
mooser Hauptstraße 14

Steiermark
H. Waska, Graz, Maria-
hilfer Platz 5

Wien
S. Bernhardt, Wien V.
Schönbrunnerstraße 86.
Telephon B 26 9 51,

WERK: JOSEF PRUCKNER, KORNEUBURG BEI WIEN, TEL. 139

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!



**Akkumulatoren-Fabriks- und
Vertriebsgesellschaft m. b. H.**

Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten



Osterreichische Brau-Altkiengesellschaft

Brauerei Gmunden

Eigene Niederlage:

EBENSEE, BAD ISCHL, STEEG A. H., ATTNANG-PUCHHEIM, LAMBACH

Einzigste Kunsteisfabrik im Salzkammergut

30 Jahre burgenländische Gendarmerie

Von Gend.-Oberst JOHANN KREIL

Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland

Das Burgenland feiert heuer das Jubiläum seines 30jährigen Bestandes, seiner 30jährigen Zugehörigkeit zur Republik Oesterreich.

Eng verbunden mit dem Burgenlande ist seine Gendarmerie, einer der letzt eingefügten Steine im Mosaik der mehr als 100jährigen Geschichte der österreichischen Bundesgendarmerie.

So wie das Burgenland selbst aus einem durch Jahrhunderte umstrittenen Grenzstreifen voll leidgeprüfter Vergangenheit gebildet wurde, ist auch sein Landesgendarmeriekommando zu einer Zeit geboren worden, in welcher Europa noch an den Folgen der ersten Nachkriegszeit um seine territoriale Neugestaltung rang.

Im Friedensvertrag von St. Germain wurde zwar der Großteil Deutsch-Westungarns der Republik zugesprochen und der territoriale Umfang des zukünftigen neuen Bundeslandes festgelegt, doch nahm diese Gebietsveränderung erst zwei Jahre später durch den Friedensvertrag von Trianon greifbare Formen an.

In Ungarn, das durch den Friedensvertrag große Gebietsverluste erlitt, entstand eine heftige nationale Bewegung, deren Ziel die Erhaltung der alten Grenzen war. Anfänglich von der ungarischen Regierung geduldet, später sogar unterstützt, organisierte diese nationale Bewegung Freischärlerbanden an den Staatsgrenzen, die sich besonders an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze bzw. an der steirisch-niederösterreichischen Landesgrenze unangenehm bemerkbar machten.

Es mußte daher zum Schutz gegen die Aggression dieser Terrorbanden bereits im Jahre 1919, entlang der westungarischen Grenze, ein Gendarmeriegrenzschutz mit einer Gendarmeriegrenzschutzleitung in Wiener Neustadt gebildet werden.

Aus diesem Gendarmeriegrenzschutz, der sich zu einem großen Teil aus Gendarmen, die aus dem Sudetenland geflüchtet waren, aber auch aus Gendarmen der österreichischen Bundesländer zusammensetzte und erst einen Stand von 1000 und später bei der Landnahme des Burgenlandes einen solchen von rund 2000 Mann hatte, entstand das Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, dessen erster Kommandant Gendarmerielandesdirektor Georg Ornauer war.

Der Dienst an der ungarischen Grenze war außerordentlich schwer. Jeder Bequemlichkeit entbehrend, meist von der Familie getrennt, die in der alten Heimat geblieben war, mitten in einer durch den Krieg verrohten, vielfach bewaffneten Bevölkerung leisteten die Gendarmeriebeamten ihren schweren Dienst und ersehnten die baldige Besitzergreifung des Burgenlandes, um endlich nach langer Zeit in halbwegs geordnete Verhältnisse zu kommen.

Jenseits der Grenze aber, in Westungarn, wurde eine starke Bandenbewegung organisiert und die Bevölkerung in massenhaften Flugzetteln, in denen die Oesterreicher und die österreichischen Gendarmen größtenteils beschimpft und als fremdes Räubergesindel bezeichnet wurden, unter schweren Drohungen aufgepuscht.

Es war daher für jeden, der klar sehen wollte, kein Geheimnis, daß beim Einmarsch der österreichischen Exekutive mit bewaffnetem, organisiertem Widerstand zu rechnen war.

Am 28. August 1921 sollte das Oesterreich zugesprochene Gebiet, welches durch die Ententekommission von Ungarn formell übernommen war, in die österreichische Verwaltung übernommen werden. Eine Aktion des bereits bestehenden österreichischen Bundesheeres ließ die Ententekommission nicht zu. So marschierten denn an diesem Tage kaum 2000 österreichische Gendarmen, nur mit ihren Dienstwaffen versehen, in 11 Kolonnen über die 390 km lange Grenze, von Niederösterreich und Steiermark aus

in das Burgenland ein, um in dieses neue Bundesland, in dem bisher ausschließlich der Terror der Freischärlerbanden herrschte, Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu tragen.

Der Einmarsch gestaltete sich so, wie er von Kennern der Verhältnisse erwartet werden mußte. Die schwerbewaffneten Freischärler setzten den in geschlossenen Formationen einmarschierenden Gendarmen heftigen Widerstand entgegen. Es kam zu mehreren Zusammenstößen, bei denen die Gendarmerie blutige Opfer brachte. Da die Brechung des Widerstandes infolge der unzulänglichen Bewaffnung der Gendarmerie nicht nur unmöglich, sondern auch von der Ententekommission aus unbekanntem Erwägungen

Die Gendarmerie im Burgenland

Von Prov. Gendarm FRANZ THEUER

Landesgendarmeriekommando Eisenstadt, Burgenland

Dreißig Jahre Pflicht und Treue,
Aufbau, Glaube, Opfermut,
dreißig Jahre höchster Einsatz:
Land, getränkt mit unsrem Blut.

... Banden wüteten im Lande,
Terroristen sprachen Recht,
Unrecht wucherte im Chaos
und der freie Mann ward Knecht.

Schutzlos, hilflos preisgegeben,
steuerlosem Kahne gleich,
schrie dies Volk gequälter Bauern
auf um Recht — nach Oesterreich.

Und Gendarmen führten kämpfend,
ihrem alten Korps zum Preis,
dich, du Kind vom Leithastrande,
heim zum alten Sprachenkreis.

Tief in deinen dunklen Wäldern,
fern, am flachen Heiderand,
wachen seither die Gendarmen
treu für dich, mein Burgenland.

heraus von vornherein verboten war, blieb der österreichischen Staatsführung keine andere Möglichkeit, als die in das Burgenland einmarschierenden Gendarmeriekräfte in ihre Ausgangsstellungen zurückzunehmen.

Der Versuch, die Uebernahme des Oesterreich zugesprochenen Gebietes auf friedlichem Wege zu vollziehen, endete, wegen der einseitigen Rücksichtnahme der Siegermächte auf Ungarn, mit empfindlichen Verlusten für die burgenländische Gendarmerie.

16 brave Gendarmeriebeamte sind in diesen Tagen gefallen. Wir wollen ihrer stets in Treue und Ehrfurcht gedenken.

14 Beamte und 1 leitender Beamter wurden schwer und 18 Beamte leicht verletzt.

Durch das Venediger Protokoll vom Oktober 1921 wurde die Grenzfrage zwischen Oesterreich und Ungarn entschieden. Obwohl diese zuungunsten Oesterreichs und vor allem zuungunsten des Burgenlandes ausfiel, weil das Gebiet von Oedenburg mit der natürlichen Hauptstadt des Landes verloren ging, wurde sie von seiten Oesterreichs um des Friedens willen akzeptiert.

Am 13. November 1921 erfolgte dann der zweite Einmarsch durch sechs Gruppen des Bundesheeres. Jeder dieser Gruppen war eine Gendarmerieabteilung für den Feldpolizeidienst beigegeben.

Am 28. und 29. November 1921 bezog sodann die Gendarmerie ihre Posten im Burgenlande. Am 30. November 1921 wurde im ganzen Burgenland der Sicherheitsdienst aufgenommen. Am gleichen Tage nahm auch das provisorische Landesgendarmeriekommando in Sauerbrunn, dem Sitz der damaligen Landesverwaltung, seine Tätigkeit auf, nachdem der militärische Befehlshaber die Administration des Landes dem Landesverwalter übergeben hatte.

Ein großer Teil der Gendarmeriebeamten fremder Bundesländer konnte aber erst im Laufe des Jahres 1922 auf seine Stammposten einrücken.

Ueberblickt man die Tätigkeit der Gendarmerie bei der Besetzung des Landes, ihr tapferes heldenmütiges Verhalten, ihren glänzenden Geist, ihre hohe Pflichtauffassung und übergroße Aufopferungsfähigkeit, so ergibt sich der zwingende Beweis, daß die Gendarmerie bei der Landnahme des Burgenlandes ihrer alten Tradition treu geblieben ist. Mit ihrem Blute hat sich die burgenländische Gendarmerie das Heimatrecht in diesem Lande erworben.

Kaum in den zugewiesenen Postenstationen eingelangt, begann für die Gendarmerie eine ungeheure Arbeit. Nicht nur, daß die Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande wiederhergestellt werden mußte, mußte auch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit ganz neu aufgebaut werden. Es gab zahllose Anzeigen wegen Beteiligung an der Bandentätigkeit zu erheben. Durch die Freischärer vielfach verhetzt und eingeschüchert, brachte ein Teil der Bevölkerung der österreichischen Gendarmerie, in der sie anfänglich ihren Feind vermutete, großes Mißtrauen entgegen.

Erst als die Bevölkerung sah, daß ihr die gleichen sozialen und politischen Rechte wie den Altösterreichern zuteil wurden, daß die österreichische Gendarmerie streng objektiv vorgehe und ihre Dienstaufgabe — im Gegensatz zu jener der ungarischen Gendarmerie — keine eigenmächtige, sondern eine gesetzmäßige war und daß bei der österreichischen Gendarmerie vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, gewann sie rasch jenes Vertrauen, welches die Voraussetzung für eine erfolgreiche Vernehmung des Sicherheitsdienstes bildet.

Die österreichische Gendarmerie hat in den ersten Jahren nach der Landnahme im Burgenlande wahre vaterländische Pionierarbeit geleistet, die nicht hoch genug gewertet werden kann.

Der Krieg, die Umsturzzeit, die Banditenherrschaft, eine weitgehende Verrohung und Demoralisierung trugen die Schuld daran, daß die Sicherheitsverhältnisse im Burgenland nach der Landnahme sehr schlecht waren. Wirtshaus- und Trunkenheitsexzesse, Raufhändel und Gewalttätigkeiten, Roheitsakte und Eigentumsdelikte aller Art waren an der Tagesordnung. Ein großer Teil der Bevölkerung lebte vom Schmuggel, Schleichhandel und anderen dunklen Erwerbszweigen. Die Verkehrsverhältnisse im Lande waren denkbar schlecht.

Auch die Einrichtung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erforderte von der Gendarmerie ungeheure Kleinarbeit, da erst alle Unterlagen beschafft werden mußten, was an die Gendarmeriedienststellen die größten Ansprüche stellte.

Doch die Gendarmerie meisterte in ihrer altbewährten Pflichttreue, Opferwilligkeit und Anpassungsfähigkeit alle Schwierigkeiten, so daß auch in dem neuen Bundeslande bald geordnete und gesicherte Zustände eintraten. Die Bevölkerung lernte gar bald den Unterschied zwischen den österreichischen und den ungarischen Gendarmen kennen. Sie lernte erkennen, daß es der Hauptzweck der österreichischen Gendarmerie ist, Beschützer, Berater und Helfer der Bevölkerung zu sein, daß sie aber fest entschlossen ist, allen staatsfeindlichen Bestrebungen und allen Uebertretungen der Gesetze mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Nach Jahren friedlicher Aufbauarbeit kam die Zeit der nationalsozialistischen Umtriebe und Umsturzversuche, die an die

Gendarmerie im Burgenlande neuerlich schwere Anforderungen stellte.

Nach der Okkupation Oesterreichs durch das Dritte Reich wurde bekanntlich das Burgenland aufgeteilt und hörte auf, als eigenes Land zu bestehen. Es gab daher auch kein burgenländisches Landesgendarmeriekommando mehr. Mancher burgenländische Gendarm wanderte wegen seiner Treue zum österreichischen Vaterlande in die Konzentrationslager. Viele wurden entlassen oder sonst schwer gemäßregelt.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches in den Apriltagen des Jahres 1945 mußte das burgenländische Landesgendarmeriekommando wieder ganz neu aufgebaut werden. Von den ehemals 500 aktiven Gendarmen blieben 38 übrig. Leitende Gendarmeriebeamte fehlten ganz. Dazu waren die Verhältnisse im Burgenlande trostloser als sonstwo. Kriegshandlungen und deren Begleiterscheinungen hatten dieses Grenzland, wie so oft schon, auch diesmal wieder schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die Gendarmerie-Unterkünfte waren im ganzen Lande zerstört oder besetzt, die Einrichtung verschleppt. Es gab kein Landesgendarmeriekommando-Gebäude. Befugnisse und Machtmittel der kleinen Zahl an Gendarmen waren mehr als bescheiden. Allmählich nur entstand unter dem Kommando des ersten Landesgendarmeriekommandanten der Nachkriegszeit, Gendarmerieoberst Dr. Paul Schmittner, ein Landesgendarmeriekommando, welches da und dort einen Gendarmerieposten aufstellen konnte. Bei der Standesergänzung, welche sehr schleppend vor sich ging, mußte fast ausschließlich auf heimgekehrte Soldaten gegriffen werden, die ohne jede fachliche Ausbildung den schwersten Situationen gegenüberstanden und vielfach als Postenkommandanten, also auf solchen Dienstposten verwendet werden mußten, welche im alten Oesterreich in der Regel erst nach einer mindestens zehnjährigen Verwendungszeit erreicht werden konnten.

Mehrere hundert neu aufgenommene Gendarmen mußten wegen völliger Nichteignung zum Gendarmeriedienst, weil sie sich in die vorgeschriebene Ordnung nicht einfinden konnten oder wollten, wieder entlassen werden. Eine große Zahl trat aus dem gleichen Grunde oder weil sie anderswo leichter Geld verdienen konnte, wieder aus der Gendarmerie aus, so daß immer wieder neue Gendarmen aufgenommen und ausgebildet werden mußten.

Das Landesgendarmeriekommando für das Burgenland hatte daher bei der Wiedererrichtung der Gendarmerie im neuen Oesterreich unter allen Landesgendarmeriekommanden mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Nunmehr aber sind auch diese Schwierigkeiten zum Großteil überwunden.

Wenn auch das Landesgendarmeriekommando selbst noch über kein eigenes Gebäude verfügt und in Eisenstadt und Rust in fünf verschiedenen, räumlich auseinanderliegenden Gebäuden notdürftig untergebracht ist, ist die Unterbringung der übrigen Gendarmeriedienststellen im Lande bereits wieder sehr zufriedenstellend. Auf den Gendarmerieposten herrscht Ordnung und Sauberkeit.

Die technische Ausrüstung und Motorisierung ist, dank der Initiative des Gendarmerie-Zentralkommandos weit fortgeschritten.

Die Beamten selbst sind wieder einheitlich und sauber adjiziert. Ihre Grundausbildung ist beinahe beendet. Es gibt unter den Postenkommandanten bereits wieder eine größere Zahl Chargenschulabsolventen.

Bei den Gendarmen des Burgenlandes besteht reges Dienstinteresse sowie Liebe zum Gendarmerieberuf und zu ihrer Heimat. Es gibt im Burgenland keine nichtaufgeklärten schweren Straftaten. Dank der unermüdlichen Einwirkung der leitenden und dienstführenden Beamten sind die jungen Gendarmen in Fortsetzung der Gendarmerietradition bemüht, sowohl in bezug auf Haltung und Disziplin hinter ihren Kameraden in den übrigen Bundesländern nicht zurückzustehen, als auch allen an sie gestellten Anforderungen restlos zu entsprechen, ihr Wissen zu vertiefen, ihren schweren und gefährvollen Dienst zum Wohle des Burgenlandes und seiner Bevölkerung objektiv und gewissenhaft zu versehen und am Wiederaufbau ihres österreichischen Vaterlandes reichen Anteil zu nehmen.

Die Gendarmerie erfreut sich auch im Burgenland wieder des Ansehens und der Wertschätzung nicht nur der Behörden, sondern auch der ordnungsliebenden, gutgesinnten Bevölkerung.

Drei Gendarmen sind seit 1945 im Dienste gefallen und zwei tödlich verunglückt.

Nach wie vor ist die Gendarmerie im Burgenland eine starke Säule der innerstaatlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, eine unerläßliche Stütze der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ein Korps, dessen hehrste und schönste Aufgabe darin besteht, überall wo es not tut, Beschützer, Berater und Helfer der Bevölkerung zu sein.

Gebotene **Vorsicht** im besonderen Überwachungs- und Vorpaßhaltungsdienst

Von Gend.-Major **KARL KOHLER**
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für das Burgenland

Dienstliche Wahrnehmungen haben vielfach bewiesen, daß im besonderen, also ausdrücklich angeordneten Ueberwachungs- und Vorpaßhaltungsdienst und bei der Betretung von gefährlichen Gesetzübertretern, zum Beispiel von Einbrechern und dergleichen, auf frischer Tat, die sich dabei ergebenden Gefahren unterschätzt, die gebotenen Vorsichten nicht beachtet und so Umstände herbeigeführt werden, die nicht nur die körperliche Sicherheit vieler braver, erprobter und pflichtbewußter Sicherheitsorgane schwerst gefährden, sondern sehr oft auch ihr Leben fordern und so unnötige Opfer verursachen.

Diese Umstände könnten zumest vermieden werden, wenn bei besonderen Dienstverrichtungen, so bei der Ueberwachung wichtiger, öffentlicher Objekte, wie zum Beispiel eines Postamtes wegen Verhinderung eines befürchteten Einbruches in die Postkasse und dergleichen, oder bei sonstigen Vorpaßhaltungen nach gefährlichen Verbrechen und beim Betreten derselben auf frischer Tat, durch mangelhafte Dienstplanung, Unvorsichtigkeit, fahrlässigen Uebereifer und leichtsinnige Sucht nach Eigenerfolgen, solche Gefahren nicht heraufbeschwört werden würden.

Ein allgemeiner Grundsatz des Gendarmerie-Sicherheitsdienstes ist der, daß nur der denkende Gendarm durch das naturgemäße Berufsverständnis und durch das Einfühlen in jede Situation, den Bestimmungen der Gendarmerie-Dienstinstruktion in jeder Weise gerecht werden kann, wie das Leben und der Dienst es verlangen. Der Gendarm als Sicherheitsorgan hat sich stets vor Augen zu halten, daß er den Gesetzübertreter immer überlegen sein und seine körperliche Ueberlegenheit auf seine Waffen stützen muß, daher auch die Waffen entsprechend zur rechten Zeit bereit gehalten werden müssen.

Wie schon der § 48 der Gendarmerie-Dienst-Instruktion (GDI) besagt, hat der Gendarm, wenn er einen Grund zum Einschreiten für gegeben sieht, mit der nötigen Vorsicht vorzugehen, wozu der § 69 der GDI dem Gendarmen die Einhaltung dieser Vorsicht als Pflicht vorschreibt und der § 69a der GDI alle jene Vorgänge aufzählt, die beim Einschreiten gegen gefährliche Personen (Verbrecher) einzuhalten sind.

Der § 48 enthält weiters den schönsten Leitsatz der Gendarmeriedienstinstruktion, dessen Worte eingedenk, viele brave und erprobte Gendarmen ihre höchsten Güter für ihre Pflicht, getreu dem Eide, geopfert haben. Dieser Leitsatz lautet:

"Obwohl dem Gendarmen die möglichste Vorsicht zur Pflicht gemacht wird, so hat er dort, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Mut, Entschlossenheit und pflichtmäßiger Aufopferung einzuschreiten und darf sich durch Rücksichten für die eigene Sicherheit von seinen Pflichten niemals abhalten lassen."

Dieser erhabene Leitsatz darf jedoch nicht so ausgelegt und angewendet werden, daß durch Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht ein Gendarm von einer gefährlichen Person (Verbrecher, Einbrecher) überfallen wird und dabei sein Leben lassen muß.

Diese Grundsätze ergeben die logische Schlußfolgerung, daß wenn ein besonders überwachendes oder vorpaßhaltendes Sicherheitsorgan einen gefährlichen Verbrecher oder sonstigen Gesetzübertreter stellt, diesem immer nur mit dem schußbereiten Gewehr entgegenzutreten hat. Gegen diesen etwa mit anderen Waffen (wie früher mit dem Säbel) oder gar mit den bloßen Händen, also unbewaffnet, vorzugehen, ohne ihn kampfunfähig zu machen oder überhaupt kampfunfähig machen zu können, ist nicht nur unangebracht und daher vorschriftswidrig, sondern auch sehr verhängnisvoll.

Aus der Vorschrift des § 65 der GDI ist klar und unmißverständlich zu ersehen, daß bei einem Anfall oder bei einer Widersetzlichkeit gegen den Gendarmen seine Absicht vorerst darauf gerichtet sein muß, den Angreifer zum Widerstande bzw. zur Flucht unfähig zu machen, was nur mit der entsprechenden Waffe und niemals mit eigener Körperkraft möglich ist. Demzufolge hat grundsätzlich der bewaffnete Gendarm bei seinem

dienstlichen Einschreiten die Anwendung physischer Gewalt zu vermeiden und diesen Grundsatz in der Regel auch einzuhalten.

Hiervon könnte nur in jenen Ausnahmefällen abgegangen werden, wo es sich zum Beispiel im Sinne des § 66 der GDI um die Festnahme von Rädelsführern oder ärgsten Schreibern durch gewandte, kräftige Gendarmen bei einer Demonstration handelt oder wenn der Widerstand einer alten, gebrechlichen Person gebrochen werden soll. Es wird daher nur in solchen oder ähnlichen, jedoch nur besonderen Fällen die Brechung aktiver Widerstände mit der physischen Gewalt und nicht durch die Anwendung der Dienstwaffen instruktionsgemäß zulässig sein und erfahrungsgemäß auch den erwarteten notwendigen Einschreitungsfolge bringen.

Mit nachstehenden, praktischen Dienstverfahren entnommen, die vorbeschriebenen Einschreitungsverfahren ergänzenden und gruppenweise erstellten Hinweise auf "gebotene Vorsicht" sollen jene Umstände, vorwiegend dem jungen Gendarmerienachwuchs, aufgezeigt werden, wie das Leben des einschreitenden Sicherheitsorganes nach Möglichkeit geschützt werden kann, soll, aber auch muß.

I. GRUPPE

Dienstplan als vorbeugende Tätigkeit

1. Wird zum Beispiel außerhalb des normalen Patrouillendienstes die besondere Ueberwachung eines Postamtes angeordnet, weil in der Postkasse größere Geldbeträge lagern und infolge ungünstiger Sicherheitsverhältnisse ein Einbruch befürchtet wird bzw. schon früher ein solcher dort versucht wurde, oder handelt es sich um die besondere Ueberwachung eines anderen, wichtigen öffentlichen Objektes oder um eine sonstige Vorpaßhaltung, so hat der zuständige Dienststellenkommandant oder dessen Stellvertreter vorzusorgen, daß für die Zeit einer solchen besonderen Dienstleistung die hierfür benötigten Gendarmeriebeamten unbedingt bereitgehalten werden.

2. Eine rigorose Durchführung der Fremdenkontrolle im Ueberwachungsrayone und eingehendste Perlustrierung aller Verdächtigen trägt erheblich dazu bei, zum Beispiel einem allfälligen Postkasseneinbruch oder anderen Straftaten vorzubeugen.

3. Die Sicherung eines guten Einvernehmens mit zum Beispiel dem Postpersonal als Unterstützung und bei anderen Ueberwachungen oder Vorpaßhaltungen einer ebensolchen Hilfe durch verlässliche Zivilpersonen, muß als Vorbedingung einer erfolgreichen Vorbeugung ins Auge gefaßt werden.

4. Für einen besonderen (aber auch gewöhnlichen, je nach der Sachlage sich ergebenden) Ueberwachungs- und Vorpaßhaltungsdienst müssen je nach den vorliegenden Umständen folgende Vorgänge, Verhältnisse und Tatsächlichkeiten eingehendst besprochen und im einzelnen klargestellt werden, und zwar:

- die sich möglicherweise ergebenden Gefahren aller Art und die dagegen anzuwendenden Vorsichten, Praktiken, Hilfsmittel usw.,
- die in Betracht kommenden Oertlichkeiten und ihre nächste Umgebung samt Straßen, Wegen, Steigen und dergleichen,
- die eigentlichen Ueberwachungsobjekte mit ihren Räumen, Zu- und Abgängen, Kanälen, Nachbarobjekten, Verbindungsmöglichkeiten usw.,
- die Möglichkeiten fremder Hilfe als eventuelle Assistenz und deren Verwendungsart,
- der nötige Verbindungsdienst zur eigenen Dienststelle und zu den sonstigen zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten,
- die anzuwendenden Zeichen, Signale und sonstige Verbindungsarten,
- schließlich alle andersartigen, aus den Lageverhältnissen sich ergebenden Möglichkeiten. (Siehe § 115 der GDI.)

5. Jedes zu solchen besonderen Diensten bestimmte und herangezogene Sicherheitsorgan muß mit dem Vorbeugungsvorhaben und den hierfür erstellten Planungen der betreffenden Dienststelle selbst restlos vertraut sein.

6. Die unbedingte Verschwiegenheit über alle solche Planungen muß von allen Beamten einer Gendarmeriedienststelle pflichtgemäß gewahrt werden. Die in Betracht kommenden Hilfspersonen werden erst knapp vor ihrem Einsatz entsprechend eingeweiht und instruiert.

7. Niemals dürfen besondere Ueberwachungen oder Vorpaßhaltungen, wo die Wahrscheinlichkeit oder doch die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit einem Verbrecher oder anderen Gesetzübertretern gegeben sei, nur von einem einzelnen Gendarmen als Einzelpatrouille verrichtet werden, da sich das einzelne Sicherheitsorgan niemals auf seine Furchtlosigkeit und Körperkraft allein verlassen darf. Daher dürfen zu solchen besonderen Diensten immer und ohne Ausnahme nur Doppelpatrouillen und nach Umständen auch mehrere Gendarmen herangezogen werden. (Siehe § 67 der GDI über Doppelpatrouillen zur Nachtzeit.)

8. Reichen die Stände der Gendarmeriedienststellen für solche besonderen Ueberwachungs- oder Vorpaßhaltungsdienste nicht aus, so sind im Sinne des § 4 (Unterstützung durch öffentliche Organe etc.), § 23 (Personalkennntnis) und § 48, 3. Abs. (Beistandsmöglichkeiten) der GDI, entsprechende Assistenzen heranzuziehen, wobei gegebenenfalls auch mit dem zuständigen Bürgermeister das entsprechende Einvernehmen zu pflegen ist. Hierbei hat als Grundsatz zu gelten, daß, je mehr Kräfte zusammenwirkend eingesetzt werden, desto sicherer ein Erfolg zu erwarten ist.

II. GRUPPE

Adjustierung, Bewaffung und Ausrüstung bei jeder Art des besonderen Ueberwachungs- oder Vorpaßhaltungsdienstes

1. Solche besonderen Dienste fallen in der Regel in die Nachtzeit, daher eine zweckentsprechende Adjustierung (Bekleidung) notwendig und zu gebrauchen ist. Praktisch und sehr vorteilhaft ist es, nur Stiefelhosen und Stiefel anzuziehen, weil eine lange Hose beim Anhalten eines betretenen Verbrechers oder anderen Gesetzübertreters sehr hindernd ist, das Sicherheitsorgan mit der langen Hose sehr leicht wo hängen bleiben, stürzen und sich dabei mancherlei Gefahren aussetzen kann, die sich sehr verhängnisvoll auswirken können.

2. Zur Tellerkappe ist immer der Sturmriemen mitzunehmen und während des besonderen Ueberwachungsdienstes oder bei der Vorpaßhaltung zu tragen, damit bei einem Angriff des gestellten Verbrechers oder sonstigen Gesetzübertreters oder bei ihrem Fluchtversuch und deren Verfolgung dem einschreitenden Sicherheitsorgan die Kappe nicht vom Kopf fällt.

3. Mitzunehmen und zu verwenden sind nur einwandfreie und sicher funktionierende elektrische Taschenlampen mit neuen Batterien, um im Bedarfsfalle eine vollkommen verlässliche Lichtquelle zur Verfügung zu haben.

4. Als verlässliche Bewaffung kommt nur das Gewehr (eventuell mit aufgepflanztem Bajonett) in Betracht, weil es entschieden der Pistole vorzuziehen ist und ein beträchtliches Plus auf Seite des Sicherheitsorganes bedeutet, wenn dieses mit dem schußbereiten Gewehr dem gestellten Gesetzübertreter entgegentritt und so in die Lage kommt, von der Schußwaffe zur eigenen Abwehr, zur Brechung eines gewaltsamen Widerstandes oder zur Verhinderung eines Fluchtversuches (§ 65 GDI) oder als Notruf (§ 72 GDI) sofort Gebrauch machen kann.

III. GRUPPE

Verhalten an Ueberwachungsorten und bei Vorpaßhaltungen

1. Der Ueberwachungsort mit seiner nächsten Umgebung und aller in Betracht kommenden Zugänge und die eigentlichen Ueberwachungsobjekte mit ihren Anlagen, Räumen u. dgl., sind laut Dienstplanung ad I. Gruppe, b und c, entsprechend dem verfügbaren Dienstpersonal samt Hilfskräften praktisch und zweckentsprechend zu besetzen. Der ähnliche Vorgang ist auch bei Vorpaßhaltungen einzuhalten.

2. Für die gegenseitige sicher funktionierende Verbindung der eingesetzten Sicherheitsorgane und deren Hilfskräfte, wie Verständigung durch Zurufe, Zeichengebung, Lichtsignale, Alarmschüsse u. dgl. ist planmäßig vorzukehren bzw. Sorge zu tragen.

3. Das Tabakrauchen jeder Art, gegenseitiges Unterhalten, lautes Sprechen und sonstiges Lärmen während solcher besonderen (in der Regel aber auch gewöhnlicher) Dienste ist ausnahmslos zu unterlassen und vielmehr die gespannteste Aufmerksamkeit anzuwenden.

4. Die Mitnahme abgerichteter Begleithunde ist sehr ratsam und soll nicht außer acht gelassen werden.

5. Keines der herangezogenen Sicherheitsorgane oder deren Hilfspersonal dürfen entgegen den getroffenen Dienstplanungen eigenmächtig handeln oder vorgehen und müssen vielmehr in gemeinsamer Zusammenarbeit alle beobachteten Vorgänge und verdächtigen Wahrnehmungen unverzüglich bzw. rechtzeitig dem Patrouillenkommandanten melden, damit er zeitgerecht alle entsprechenden Maßnahmen treffen und verlässlich nachteiligen Ueberraschungen vorbeugen kann.

IV. GRUPPE

Einschreitvorgänge bei Betretung eines gefährlichen Verbrechers oder sonstigen Gesetzübertreters auf frischer Tat

1. Bei der nächtlichen Ueberwachung oder Vorpaßhaltung ist in der Regel der gestellte Verbrecher oder sonstige Gesetzübertreter vom zweiten Gendarmen der Doppelpatrouille mit der elektrischen Taschenlampe scharf anzuleuchten und womöglich zu blenden, um ihn so leichter überwältigen zu können. Der leuchtende Gendarm hält die Taschenlampe am vorteilhaftesten in der seitwärts vom Körper ausgestreckten linken Hand, um so seinen Körper zu decken und dem Angehaltenen selbst kein Ziel zu bieten. Die rechte Hand des Sicherheitsorganes muß für ein sofortiges Ergreifen des Gewehres immer frei bleiben. Niemals darf die Taschenlampe vor dem Körper gehalten, auf dem Mantel oder am Leibriemen aufgehängt, zum Leuchten gebracht werden.

2. Der Kommandant der Doppelpatrouille, im Lichtschatten der Taschenlampe seines Patrouille-Kameraden gedeckt, hält mit schußbereitem Gewehr den Verbrecher oder Gesetzübertreter an, befiehlt ihm, allfällige Waffen und Werkzeuge etc. abzulegen, die Hände über den Kopf hochzuhalten und sich vollkommen ruhig zu verhalten, widrigenfalls gegen ihn der gesetzliche Waffengebrauch angewendet werden müßte. Sodann wird der Angehaltene als auf frischer Tat betreten oder der Flucht verdächtig zu sein, verhaftet, unter gebotener Vorsicht geschlossen und abgeführt.

3. Leistet der Angehaltene bzw. der gestellte gefährliche Verbrecher aktiven Widerstand, so ist dieser im Sinne des § 65 der GDI zu brechen und der gefährliche Renitent unbedingt kampfunfähig zu machen.

4. Ein Ringen (Raufen, Balgen usw.) mit dem gefährlichen Renitenten, also die Anwendung der physischen Gewalt, ist nicht nur verboten, sondern sehr gefährlich und daher unbedingt zu unterlassen. Bei einem richtigen und energischen Einschreiten wird es kaum vorkommen, daß physische Gewalt überhaupt angewendet werden müßte.

5. Im Bedarfsfalle sind die vorgeschriebenen Signale (Pfliffe, Schüsse) zum Heranziehen von Hilfe anzuwenden.

Text zu nebenstehender Bildersseite:

Aus dem burgenländischen Landesgendarmeriekommandobereich

Bild 1: Das in der ganzen Welt begehrte und wegen seiner besonderen Festigkeit gesuchte Schilfrohr des Neusiedlersees wird, sobald dieser eine genügend starke Eisedecke trägt, mit Sichel und Schneidesschlitzen geerntet und für den wichtigen Baustoff Stukkatur bereitgestellt.

Bild 2: Schier endlos ist die riesige Wasserfläche des Neusiedlersees. Er ist 36 km lang und 8 km breit. Ein 3-4 km starker Schilfgürtel umgibt den See und hier findet sich auch noch eine Vogelwelt, die man sonst nur in den südlichsten Breiten kennt.

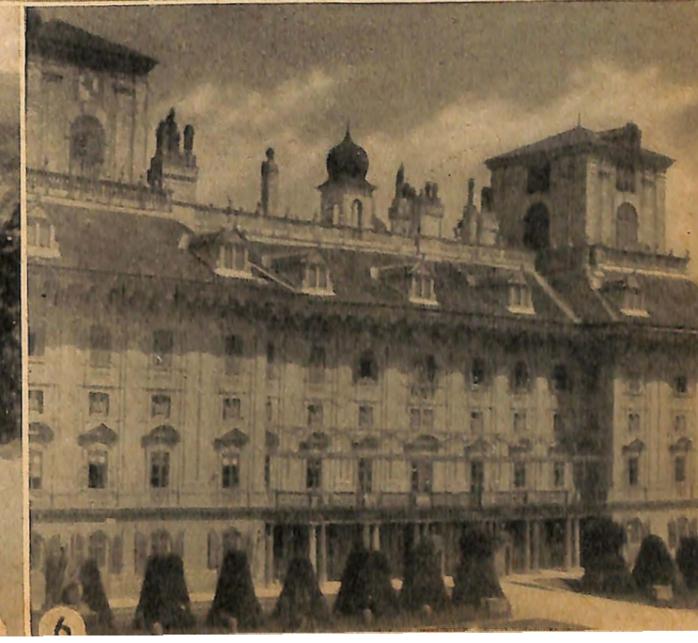
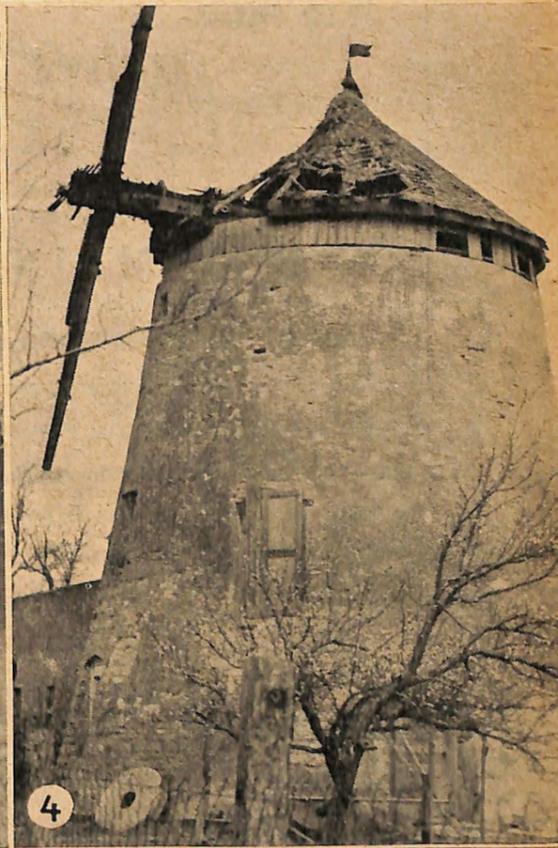
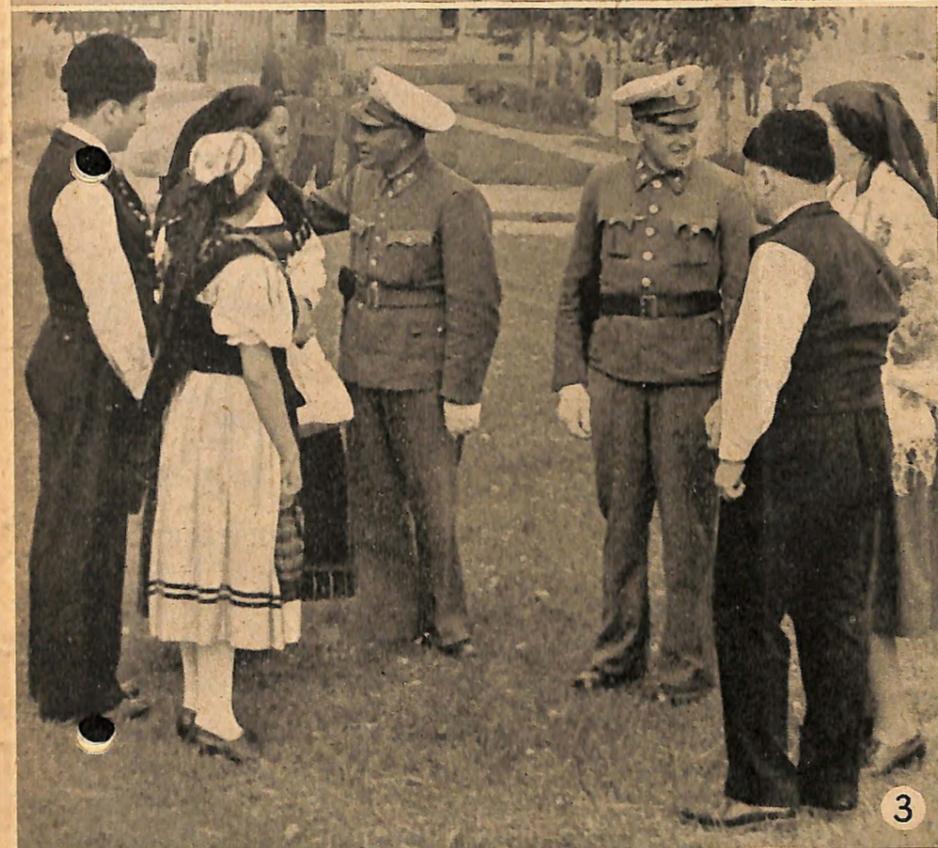
Bild 3: Bunt sind die Trachten des Burgenlandes. An Sonn- und Feiertagen kann man die Männer mit ihren charakteristischen Pelzmützen und die Frauen und Mädchen in ihren reich bestickten Trachten bewundern.

Bild 4: Die alte Windmühle in Podersdorf. Halb verfallen und vergessen, zeugt und träumt sie von längst vergangenen Tagen einer versunkenen Zeit, da ihr lustiges Knarren weithin Widerhall fand und geschäftiges Hasten und Treiben ihr Tagewerk bestimmte.

Bild 5: Wuchtig und stolz ragen die festen Mauern der Burg Forchtenstein ins Land hinein. Auf felsigem Hang erbaut, trotzte sie wohl manchem Sturm und kündet uns gleichsam die Jahrhunderte.

Bild 6: Am Sitz der Landesregierung in Eisenstadt ist auch das Landesgendarmeriekommando für das Burgenland untergebracht.

Photos: Thum



Keine Möbel-Sorgen! Möbel-Karner

Graz, Reitschulgasse 21

bietet

Größtes Lager · Qualität · Richtige Preise · Teilzahlung
Zustellung mit eigenem Möbel-Auto

Nie müd
wirst Du mit *Meingast*
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST
GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Besichtigen Sie

die Schaufenster unserer neu eröffneten Ausstellung in Decken,
Teppichen, Vorhängen, Linoleum, Bettwaren

Ecke Rosegger- — Stelzhamerstraße, WELS

C. Ortner Wels, Pfarrgasse 34

Das Qualitätspolstermöbel aus der Fachwerkstätte

Karl Ortner jun.

Tapezierermeister - Wels, Pfarrgasse 34

Achtung, Gendarmeriebeamte!

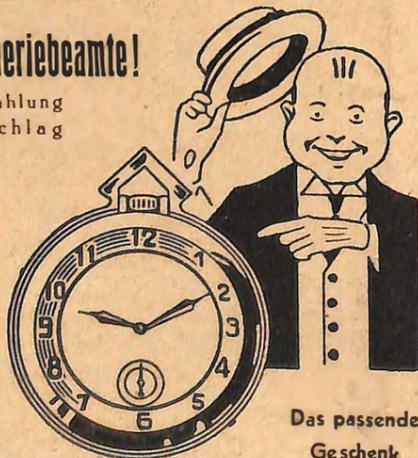
Verkauf auf Teilzahlung
Ohne Preisauflschlag

Prima Schweizer Voll-
ankerwerke. Qualitäts-
uhren für Damen und
Herren von S 290.—
aufwärts!

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3

Lieferant der österrei-
schen Gendarmerie

Persönlicher Besuch wird
schriftlich angemeldet



Das passende
Geschenk

**ISCHLER - LEBKUCHEN
ECHTER - GEBIRGSHONIG**
Postversand
K. KIENESWENGER, BAD ISCHL
Stelzhamerkai 2 / Telephon 634

Betteinsätze

In bester Ausführung und Qualität erzeugt

Karl Manzenreiter

Steyr, Oberösterreich

Vielfach prämiert
Solide und reelle
Bedienung

Blümelhuberstraße 46 (a. d. Kreuz.)
Wehrgraben 19 Telephon 827

PETER PETERSEN

Sack-, Plachen- und Zelfabrik

Wien XV, Diefenbachgasse 59, Telephon R 39 5 10 Serie

Säcke aller Art, neu und ge-
braucht, für Industrie, Land-
wirtschaft und Handel

Pferdedecken mit und ohne was-
serdichtem Überzug, Kummel-
schützer

Wagen-, Auto- und Waggon-
plachen in allen Größen

Leihstühle, Reparaturanstalt für
Säcke und Plachen

Leihanstalt für Waggon-Erne-
plachen, Zelthallen und Zelt-
kojen

Arbeitskleidung, Arbeitsschürzen
für gewerbliche und industrielle
Zwecke

Wander- und Wochenendzelte



KARL FIAL
SANITÄTSGESCHÄFT

ARZTE- UND KRANKENHAUSBEDARF

Spezialerzeugung von **Bandagen**
sowie **orthopädischen Fußbehelfen**

Krankenkassenlieferant / Telephon 1426

KLAGENFURT / **ALTER PLATZ 30**

Gegründet 1908

Wählen Sie beim Einkauf von Teigwaren

die heimische Marke „**Uhrturm**“

dann sind Sie immer gut bedient!

TEIGWARENFABRIK G. WAGNER

Graz, Brucknerstraße 14 · Fernsprecher 61 97

Die Verjährung im Straf- und Verwaltungsrecht

Von Gen.-Stabsrittmeister **WOLFGANG STEFLITSCH**

Abteilungskommandant in Oberwart, Burgenland

Der im Rechtsgedanken enthaltene Strafanspruch des Staates erlischt beim Eintritt der allgemeinen Strafaufhebungsgründe. Diese sind im § 223 StG. als Erlöschungsarten für Verbrechen und im § 526 StG. für Vergehen und Uebertretungen aufgezählt. Es sind dies:

- der Tod des Schuldigen,
- die ausgestandene (erlittene) Strafe,
- die erlassene Strafe (Begnädigung) und
- die Verjährung.

Im nachstehenden soll die Verjährung eine eingehendere Behandlung erfahren.

Daß die Verjährung begrifflich im österreichischen Strafwesen figuriert, ist auf zwei Annahmen des Gesetzgebers zurückzuführen.

1. daß die Erinnerung an die Uebelthat und ihre schädlichen Folgen im Ablauf der Zeit immer mehr verblaßt und damit die Notwendigkeit der Bestrafung abnimmt,

2. daß die Schwierigkeiten einer einwandfreien Beweisführung und damit die Gefahren eines Fehlerurteils ständig zunehmen.

Durch die Anerkennung der Verjährung wird im allgemeinen die Erwerbung von Rechten (auf Seite des Schuldigen) oder der Verlust von Rechten (auf Seite des Anspruchsberechtigten) begründet. Gegenstand der Verjährung ist der Strafanspruch des Staates, wodurch dieser Anspruch erlischt. Die Verjährung findet nur auf die Strafverfolgung, nicht aber auch auf die Vollstreckung Anwendung. Aber auch hinsichtlich der Verjährungsverjährung verzichtet der Staat auf die Verfolgung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in bezug auf Verbrechen in den § 223 bis 228 StG., hinsichtlich der Vergehen und Uebertretungen in den § 526 bis 532 StG. festgelegt sind.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Schwere der Straftat und beginnt bei Erfolgsdelikten mit dem Eintritt des Erfolges. Doch wird die Verjährung nicht allein durch den Ablauf der Kalenderfrist bewirkt, sondern nur in Verbindung mit einer Reihe von Bedingungen, deren Erfüllung dem Schuldigen billigerweise zugemutet werden kann, die also bei gutem Willen erfüllbar sind. Diese Bedingungen sind:

- Der Täter darf keinen aus der Uebelthat stammenden Nutzen mehr in Händen haben,
- er muß, soweit es die Natur der Straftat zuläßt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet haben,
- er darf innerhalb der Verjährungsfrist, soweit es sich um ein Verbrechen handelt, kein Verbrechen, wenn es sich aber um ein Vergehen oder eine Uebertretung handelt, weder ein Verbrechen noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben,
- er darf sich innerhalb der Verjährungsfrist nicht in das Ausland geflüchtet haben. Diese Bestimmung gilt jedoch nur, soweit es sich um ein begangenes Verbrechen handelt.

Die für die Verjährung maßgebenden Fristen betragen

- bei Verbrechen:
20 Jahre für Verbrechen, welche mit lebenslangem Kerker bedroht sind,
10 Jahre für Verbrechen, bei welchen der Strafsatz 10 bis 20 Jahre beträgt, und
5 Jahre für alle übrigen Verbrechen.

Für die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen findet sich im § 228 StG. keine Frist, woraus hervorgeht, daß die Verjährung für todeswürdige Verbrechen keine Anwendung findet.

II. Bei Vergehen und Uebertretungen:

12 Monate bei Vergehen und Uebertretungen, die mit strengem Arrest oder mit einer 10.000 S übersteigenden Geldstrafe oder mit dem Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräten oder mit dem Verlust von Rechten und Befugnissen oder mit der Abschaffung bedroht sind;

6 Monate bei allen übrigen Vergehen und Uebertretungen (§ 532 StG.).

III. In den strafrechtlichen Nebengesetzen können kürzere Verjährungsfristen festgelegt sein, was jedoch ausdrücklich bestimmt sein muß.

Die Wirkung der Verjährung äußert sich darin, daß durch die Verjährung Untersuchung und Strafe erlischt, wenn der Schuldige vom Zeitpunkt der begangenen strafbaren Handlung innerhalb der Verjährungsfrist von einem inländischen Strafgericht nicht in Untersuchung gezogen wurde (§ 227 und 541 StG.).

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden von einem inländischen Richter ausgehenden Akt, welcher die Bedeutung rechtlicher Beschuldigung an sich trägt, gleichgültig, in welchem Stadium des Verfahrens sich die richterliche Tätigkeit bewegt.

Da die Verjährung nicht den verbrecherischen Charakter, sondern nur den Strafanspruch des Staates aufhebt, kann eine verjährte, dazwischenliegende Straftat zwar selbst wohl nicht bestraft werden, sie vermag aber trotzdem die Verjährung des vorausgegangenen Deliktes nicht zu verhindern. (Zum Beispiel einige Jahre nach einem Einbruchsdiebstahl begeht A eine leichte Körperverletzung, die nach 6 Monaten verjährt, während aber innerhalb dieser 6 Monate die Verjährung des Diebstahlsverbrechens nicht eintreten kann.)

Bei Preßdelikten beträgt die Verjährungsfrist ohne sonstige Bedingungen 6 Monate.

Während bisher in der Abhandlung die objektive Verjährung den Vorrang hatte, soll auch die subjektive Verjährung Erwähnung finden, da sie bei Privatanklagedelikten eine besondere Bedeutung hat (§ 530 StG.).

Die objektive Verjährungsfrist beträgt nach den Bestimmungen des § 532 StG. bei Vergehen und Uebertretungen 12 bzw. 6 Monate. Die subjektive Verfallsfrist tritt nach 6 Wochen vom Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Klageberechtigte von der Beleidigung Kenntnis erlangte, ein. Die subjektive Verjährungsfrist vermag die objektive in ihrem Zeitablauf nicht zu hemmen. Wenn zum Beispiel A erst nach 6 Monaten von einer ihm geltenden Beleidigung erfährt, so ist bereits die objektive Verjährung eingetreten und die wirksame Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage nicht mehr möglich. Andererseits hat der Beleidigte nach § 530 StG. bei sonstiger Verfallsfrist die Klage innerhalb von 42 Tagen einzubringen. Dieselbe Frist gebührt auch in Verfahren wegen Ehrenkränkung (§ 1339 ABGB.).

Im zivilrechtlichen Verfahren sind die Verjährungsfristen sehr verschieden. Sie sind in den §§ 1451 bis 1502 des ABGB. behandelt.

Im Verwaltungsverfahren ist für die Beurteilung der Ver-

(Fortsetzung auf Seite 22)

Nicht vergessen:

Gute Küche nur mit

KNORR

SUPPEN



MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

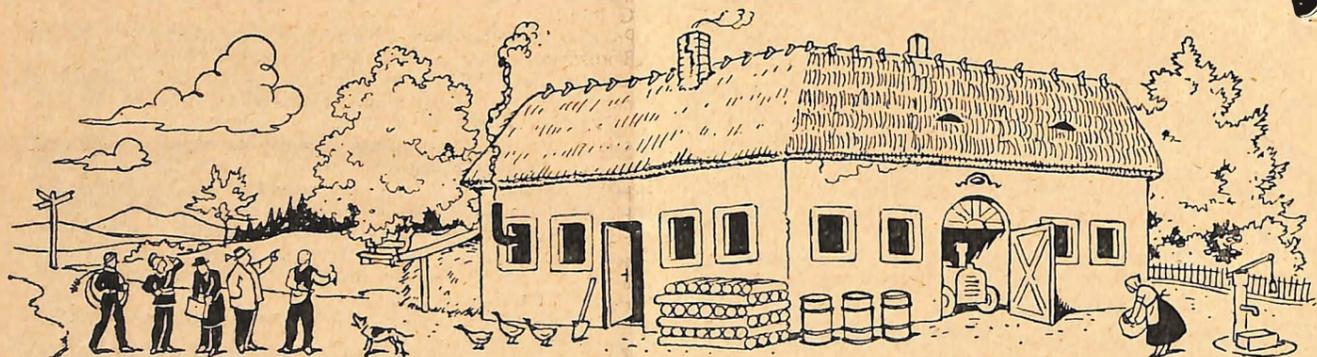
Im April dieses Jahres fanden im Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zwei von der Niederösterreichischen Landeskommission für Brandverhütung veranstaltete Brandausforschungskurse statt, in denen rund 60 Gendarmeriebeamten Gelegenheit geboten wurde, die Materie der Brandaufklärung mit allen ihren Nebengebieten kennen zu lernen. Erste Fachkräfte waren am Werk, um den Kursteilnehmern jenes Wissen zu vermitteln, das in der Ausübung des schweren Dienstes Rüstzeug für die Durchführung der Dienstaufgaben sein soll.

Um nun einerseits allen jenen Kameraden, welche bisher noch keinen Brandausforschungskurs mitmachen konnten, Gelegenheit zu geben, sich mit Fragen dieses überaus schwierigen Kapitels befassen zu können, wie auch andererseits alle bisherigen Kursteilnehmer (auch in anderen Bundesländern fanden schon solche Kurse statt) auf dem laufenden zu halten, soll von nun an ständig eine Seite der "Gendarmerie-Rundschau" den Berichten

aus der Werkstatt des Brandverhüters gewidmet sein. Ist doch die Brandausforschung unter Umständen die beste Brandverhüterin.

Als ersten Beitrag bringen wir in dieser Folge ein Merkblatt über die allgemeinen Richtlinien für die Vornahme der Feuerbeschau, damit jeder Gendarm in die Lage gesetzt werde, auf Fragen aus diesem Gebiete Auskunft erteilen zu können. (Dieses Merkblatt wurde in Niederösterreich im Mai 1951 zur Verteilung gebracht.)

Wir werden bemüht sein, stets aktuelle und interessante Fragen zu behandeln und wir planen, um den Kontakt zwischen Lesern und Brandverhütungsstellen herzustellen, in aller kürzester Zeit eine "Briefkastenredaktion" für die Beantwortung einschlägiger Fragen zur Brandausforschung wie zur Brandverhütung einzurichten.



Allgemeine Richtlinien für die Vornahme der Feuerbeschau

An der Beschau der Feuerbeschaubeamten soll nach Möglichkeit der Besitzer des Anwesens oder dessen Stellvertreter teilnehmen. Die Beschau hat sich auf alle Gebäude, Nebengebäude, Anlagen und Hofräume auszudehnen und den Bestimmungen des § 8 der F.P.O. Rechnung zu tragen.

Bei der äußeren Besichtigung ist vor allem auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen: Brandgefahr durch Lagerung brennbarer Materialien, baulicher Zustand, behelfsmäßige Einstellung von Kraftfahrzeugen in Zufahrten oder Hofräumen, Lagerung von Kraftstoff in der Nähe der Kraftfahrzeuge, Bauzustand der Rauchfangköpfe, Bauzustand des Daches in der Umgebung des Rauchfanges.

Die innere Besichtigung der Gebäude ist von den Kellerräumen bis zum Dachboden vorzunehmen. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf alle Feuerstätten und die damit im Zusammenhang stehenden Bauteile zu richten. Es ist darauf zu achten, daß die Rauchfänge innerhalb des Dachbodens verputzt oder verbrämt sein müssen.

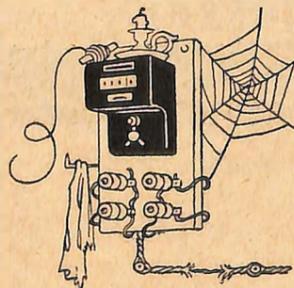
Von besonderer Bedeutung ist ferner der Zustand der Rauchfangputztürchen sowohl im Keller als auch auf dem Dachboden. Die Umgebung dieser Rauchfangausslässe ist unter allen Umständen von jeglichem brennbarem Material freizuhalten, da Nachlässigkeiten in dieser Beziehung erfahrungsgemäß häufig zum Brandausbruch führen.

Alle Öfen müssen, falls sie nicht direkt auf dem Erdboden stehen, mit einer feuersicheren Unterlage versehen sein, die bei Holzfußböden bis 60 cm vor den Öfen reichen muß. Hinreichende Abstände der Öfen und Rauchgasabzüge von brandgefährdeten Wänden und brennbaren Gegenständen sind unbe-

dingt einzuhalten. (Gegen nichtverputzte Holzteile nach oben mindestens 1 m, nach den Seiten und nach abwärts 1/2 m.)

Bei den elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen ist das Hauptaugenmerk auf den Zustand der Leitungen und Sicherungen zu richten. Ueberbrückte Sicherungen sind unbedingt gegen neue, vorschriftsmäßige auszutauschen. Lose herabhängende Leitungsdrähte, schlecht befestigte Schalter und Steckdosen und solche mit beschädigtem Gehäuse sind unbedingt zu beanstanden. Von besonderer Bedeutung ist der Zustand der Leitungen in brandgefährdeten Teilen der Gebäude, wie zum Beispiel in Dachbodenräumen, Scheunen u. ä. m. Elektrische Motoren sind in sauberem Zustand zu halten und Umhüllungen aus brennbarem Material sind zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Funkenbildung bei Kollektormotoren Bedacht zu nehmen.

Benzin- und Dieselmotoren sind durch den Funkenflug aus den Auspufftöpfen brandgefährdend und es ist diesem Umstand bei der Wahl des Aufstellungsortes Rechnung zu tragen. Der Auspufftopf, der übrigens öfters von dem Rußansatz zu reinigen ist, darf nicht gegen Heu oder Stroh gerichtet sein und ein hinreichender Schutzabstand ist unbedingt einzuhalten.



(Fortsetzung auf Seite 19)

Kriminalistische Haaruntersuchung

Von Univ.-Doz. Dr. Hanns Bellavici

Die kriminalistische Verwertbarkeit von Haaren ist im allgemeinen viel weitreichender, als sie durchschnittlich in Erscheinung tritt. Dies hängt in erster Linie wohl mit den Schwierigkeiten beim Aufsuchen von Haaren als corpora delicti zusammen, ist aber zweifellos auch zu einem guten Teil auf die Nichtbeachtung des kriminalistischen Wertes der Haare zurückzuführen.

Einige Beispiele für die Verwertbarkeit: Ein verdächtiger Wilderer behauptet, in seinem Rucksack eine Rinderhaut getragen zu

haben. Die kriminalistische Verwertbarkeit von Haaren ist im allgemeinen viel weitreichender, als sie durchschnittlich in Erscheinung tritt. Dies hängt in erster Linie wohl mit den Schwierigkeiten beim Aufsuchen von Haaren als corpora delicti zusammen, ist aber zweifellos auch zu einem guten Teil auf die Nichtbeachtung des kriminalistischen Wertes der Haare zurückzuführen.

Die Sicherung der Haare hat derart zu erfolgen, daß der natürliche Fall der Haare bewahrt bleibt; auf alle Fälle sind Zusammenballungen, Einrollungen usw. zu vermeiden. Am besten geschieht die Verwahrung der Haare innerhalb eines Papierbogens, der in jenen Teilen, in denen sich keine Haare befinden, eingebogen wird und dieser Papierbogen dann in einen mehr steifen Karton gelegt wird. Auch die Verwendung von Glasröhrchen und ähnlichen Behältern ist zu vermeiden. Daß im Protokoll die Fundstelle der einzelnen Haare sowie eine genaue Bezeichnung von fraglichen Haaren und Vergleichshaaren anzuführen und sonstige wesentliche Feststellungen genauest aufzunehmen sind, bedarf wohl keiner Erwähnung.

So gesichert, können die Haare auch in den Akten keinen Schaden erleiden bzw. dem Sachverständigen unversehrt übermittle werden. Es mag nun interessieren, was die kriminalistische Haaruntersuchung zu leisten imstande ist. Die Methoden der Haaruntersuchung müssen den Eigenschaften und Merkmalen der Haare angepaßt sein; sie sind selbstverständlich rein naturwissenschaftlicher Art. Im folgenden soll nun das Wichtigste über die äußere Gestalt und den inneren Bau der Haare (Morphologie der Haare) kurz dargestellt werden.

Der äußere Bau des Haares. Bei jedem Haar sind zu unterscheiden: Die Haarspitze, die bis zur Erreichung der vollen Haarbreite reicht; der Haarschaft, der an die Haarspitze anschließt und so weit reicht, als das Haar die Ober-

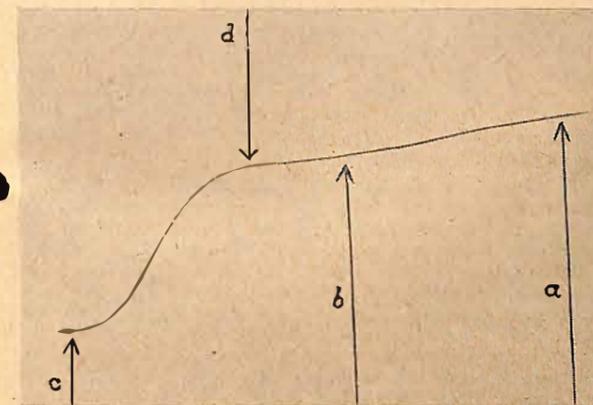


Abb. 1: Ausgerissenes Menschenhaar vom Unterarm; zirka zweieinhalbfach. a) Haarspitze, b) Haarschaft, c) Haarwurzel, d) Quetschung und Dehnung des Haars durch Einwirkung der Fingernägel beim Ausreißen

haben. Der Verdächtige eines Diebstahls aus einem Pferdestall behauptet, der Schmutz der Schuhe und Kleider stamme von der Arbeit in einem Kuhstall. Bei einem Einbruch werden am engeren Tatort Haare gefunden. Bei einem Raub, Mord oder einer Rauferei ist es zu gegenseitigen Tötlichkeiten gekommen. Haare werden entweder am Opfer (vom Täter) oder beim Verdächtigen (vom Opfer) gefunden. Bei einem Notzuchtsakt können die Haare nicht nur am Körper oder an der Kleidung gefunden werden, sondern (wie in der Literatur bekannt ist) auch am Genitale des Opfers oder des Täters (wobei es sich in diesem Falle in erster Linie um Schamhaare handelt). Bei einem Verkehrsunfall mit anschließender Fahrerflucht werden am Fahrzeug Haare gefunden usw.

Aus diesen wenigen Beispielen der Praxis zeigt sich die vielfache Bedeutung von Haaren als corpora delicti zum Beweis der Täterschaft bzw. Nichttäterschaft; darüber hinaus können Haare auch eine wichtige Rolle bei der Ueberprüfung relevanter Aussagen des Beschuldigten, eventuell auch der Zeugen spielen, so zum Beispiel bei Ueberprüfung eines Alibis usw.

Das Suchen nach Haaren bedarf natürlich besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zumal die Haare sich nicht auffällig dem erhebenden Organ präsentieren; vielfach versteckt in Kleiderfalten, Nähten der Kleider, unter der Ledereinlage oder dem Band eines Hutes usw., ist die Suche nach Haaren meist eine zeitraubende kriminalistische Kleinarbeit. Es ist daher nur verständlich, wenn vor Beginn dieser Arbeit eine nüchterne Ueberlegung vorangeht, ob sich diese Kleinarbeit überhaupt lohnen kann.

Die Sicherung der Haare, wenn einmal gefunden, verursacht keine Schwierigkeiten; doch geschieht sie oftmals fehlerhaft, sei es, daß die Haare mit einer Pinzette hervorgeholt werden und dadurch die Oberhaut Verletzungen oder das Haar Quetschungen und Knickungen erfährt, oder daß sichergestellte Haare mit Klebestreifen auf einem Blatt Papier befestigt werden, oder die Haare in einen kleinen Briefumschlag hineingezwängt werden und dadurch ihren natürlichen Fall verlieren u. a. m.

Im wesentlichen ist für die Haarsicherung zu beobachten:

1. Haare dürfen nie mit Pinzette oder ähnlichen Instrumenten angefaßt werden, ebenso nicht mit den Fingernägeln (vergleiche

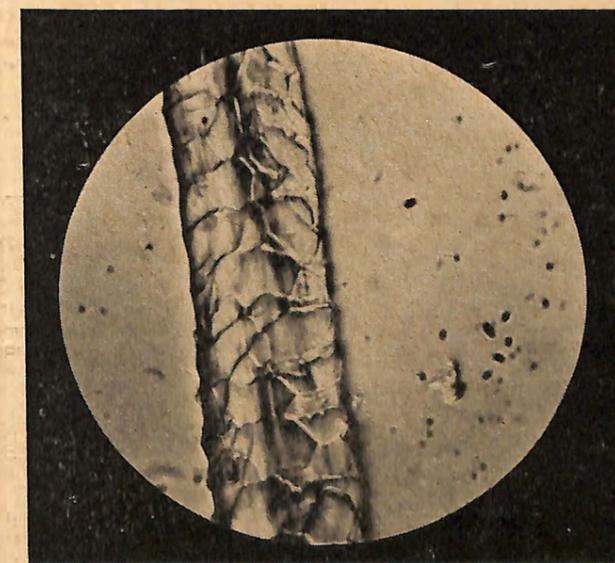


Abb. 2: Kutikula eines Haars der Hausmaus, zirka 300fach

fläche des menschlichen oder tierischen Körpers überragt; schließlich die Haarwurzel, die unterhalb der Hautoberfläche liegt (Abb. 1.)

Der innere Bau des Haares. Bei jedem Haar, abgesehen von der Haarwurzel, sind drei Schichten zu unterscheiden,

die konzentrisch übereinander gelagert sind, und zwar: die Oberhaut, Kutikula genannt, die das fühlbare Äußere des Haares ausmacht; die Rindensubstanz, die den eigentlichen Haarkörper bildet und das Mark. Während aber die

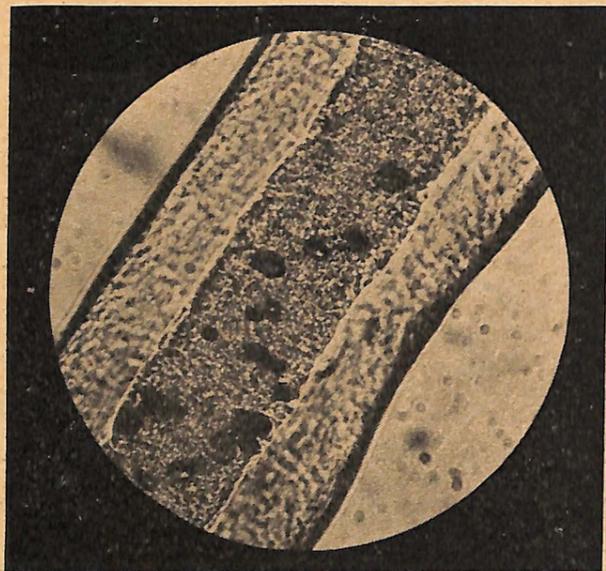


Abb. 3: Dachshaar, 225fach, Markstrang etwas mehr als ein Drittel der Gesamtbreite

ersten zwei in jedem unverletzten Haar vorhanden sein müssen, ist das Mark oftmals fehlend oder der Markstrang mehrfach unterbrochen. Das Pigment liegt vorzugsweise in der Rindensubstanz, zum Teil aber auch in den Markzellen. Dabei sei gleich hier erwähnt, daß für die Haarfarbe nicht nur das Pigment, sondern auch die Eigenfarbe der Zellen, die Oberflächenbeschaffenheit des Haares und der Luftgehalt eine Rolle spielen (nach Lodtke).

Die Untersuchung des äußeren Haarbaues (der Haargestalt). Jeder Haaruntersuchung ist eine sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Haares auf seine Eigenschaften der äußeren Gestalt voranzustellen. Einerseits können schon auf diesem Wege besondere Merkmale, wie zum Beispiel charakteristische Verschmutzungen, festgestellt werden, die wichtige kriminalistische Hinweise abgeben können; andererseits gibt die Untersuchung des Haaräußeren Erkenntnisse verschiedenster Art, wie zum Beispiel, ob dem Haar die Wurzel anhaftet oder nicht, eventuell sogar, ob es sich um ausgerissenes oder ausgefallenes Haar handelt, insbesondere aber auch die Feststellung, welche Art von Haaren überhaupt vorliegt, denn sowohl beim Menschen als auch beim Tier ist das Haarkleid nicht aus gleichartigen Haaren bestehend.

Beim Menschen unterscheidet man meist drei Haargruppen: das Wollhaar, auch Lanugohaar genannt, das sind jene mehr oder weniger feinen Haare, die sich zum Beispiel in der Schultergegend oder an den Hinterflächen der Oberarme befinden und die beim erwachsenen Menschen als erneute Auflage der primären Behaarung aufzufassen sind. Eine zweite Gruppe umfaßt das Kopfhaar, Augenbrauen und Augenwimpern, während als dritte Gruppe das Pubertätshaar (Terminalhaar) angesprochen werden kann, also jene Haare, die erst im Zuge der Reifung sich entwickeln (Barthaare, Schamhaare, Achselhaare, Brusthaare). Jede der genannten Haararten (nicht nur der Gruppen) sind untereinander sowohl in ihren äußeren Erscheinungen (Farbe, Länge, Dicke) unterschiedlich, sondern zum Teil auch in ihrem inneren Bau, so daß jedem Individuum an sich bereits variable Haare anhaften. So sind zum Beispiel die Achselhaare meist die hellsten Haare, daran schließen sich — immer dunkler werdend — die Barthaare, Kopfhaare und Schamhaare. Ähnlich bezüglich der Länge (abgesehen vom künstlichen Schnitt bei Kopf- und Barthaaren) und Dicke.

Auch für das Tier sind drei Haarsorten zu unterscheiden. Die Hauptmasse des Felles besteht aus den Haaren für den Wärmeschutz, den Wollhaaren; meist dünne, mehr oder weniger stark gewellte Haare. Die Grannenhaare sind wesentlich stärker und länger als die Wollhaare und bilden in erster Linie das Deckhaar eines Felles. Schließlich die Leit-

haare, die sich durch besondere Länge und Dicke auszeichnen, aber relativ selten im Haarkleid vertreten sind.

Was im Einzelfall eine Haaruntersuchung besonders schwierig gestaltet, ist die Tatsache, daß die einzelnen Haarsorten ein und desselben Individuums bei Mensch und Tier nicht einheitlicher Natur sind. Schon die Betrachtung der Haarfarbe des Kopfhaares eines Menschen läßt die große Variationsbreite erkennen; einheitliche Haarfarbe, insbesondere bei brauner oder blonder Grundfärbung sind fast zu den Seltenheiten zu zählen. Allen Blonden sind meist auch dunklere Haarpartien, eventuell strähnweise, die bis ins Braun nuancieren, dazu Einschläge von verschiedenen Bronzenuancen usw., eigen. Im Einzelhaar des Menschen gibt es aber andererseits keine Farbhübschheiten mit scharfen Farbgrößen, wie dies vielfach beim Tierhaar der Fall ist.

Die für das Menschenhaar ein und desselben Individuums hervorgehobene Uneinheitlichkeit gilt in verstärktem Maße auch für das Tierhaar. Nicht nur die Haarsorten unterscheiden sich voneinander, auch Haare gleicher Sorte sind je nach dem Körperteil, von dem sie stammen, in den äußeren Erscheinungen vielfach unterschiedlich. Daraus ist aber zu erkennen, welchen Schwierigkeiten der Sachverständige bei den Haaruntersuchungen gegenübersteht. Der Befund des Haaräußeren darf daher nicht zu leicht genommen werden. Neben Haarfarbe, Haardicke und Haarlänge hat der Befund zumindest noch zu umfassen: Form der Haare (straff, gewellt, lockig, gekräuselt, kraus, spiralig usw.), Beschaffenheit der Haare (elastisch, unelastisch, steif, weich, federnd), weiterhin ob glatte oder rauhe Oberfläche, schließlich den Oberflächenglanz (glänzend, mehr matt usw.).

Alle diese Feststellungen sind für jedes Haar einzeln zu treffen und tabellarisch festzulegen. Für die Feststellung der Haarfarbe ist die abwechselnde Verwendung eines weißen und schwarzen Hintergrundes sowie künstliches und helles Tageslicht zur Differenzierung vorteilhaft, in besonderen Fällen auch die Verwendung einer Haarfarbtabelle. Die Haardicke kann exakt nur mikroskopisch (am einfachsten mit Okularmikrometer) gemessen werden. Bevor die Haarlänge gemessen wird, ist natürlich die mikroskopische Untersuchung der Haarenden erforderlich, um feststellen zu können, ob natürliche Länge oder künstliche Länge (zum Beispiel infolge Haarschnitt) gegeben ist, da nur im ersten Falle die Länge für die Qualifizierung des Haares maßgeblich sein kann.

Die Untersuchung des inneren Baues der Haare. Ist die Untersuchung der äußeren Gestalt des Haares abgeschlossen und die Beschreibung vollendet, dann kann auf die Untersuchung des inneren Baues der Haare übergegangen werden,

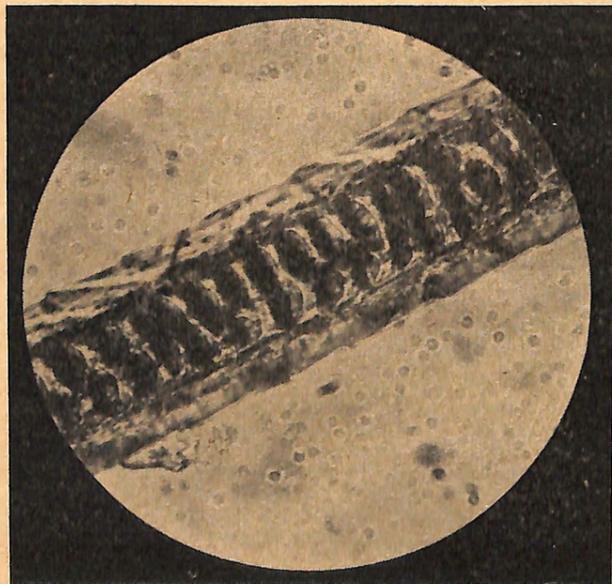


Abb. 4: Hamsterhaar, 300fach, Markstrang zirka zwei Drittel der Gesamtbreite

wobei am günstigsten die einzelnen Schichten in ihrer natürlichen Reihenfolge zugrunde gelegt werden; also Kutikula, Rindensubstanz und Markstrang.

1. Die Kutikula (das Oberhäutchen) umhüllt sozusagen den Haarkörper; sie ist am meisten der Beanspruchung ausge-

setzt. Sie besteht aus verhornten Zellen. Diese Zellen haben eine meist vier- oder rechteckige platte Form und sind entsprechend dem Haarquerschnitt gebogen; diese Platten sind dachziegelartig übereinandergeordnet, wobei der freie Rand gegen die Haarspitze zu gerichtet ist. (Abb. 2.) Dieser freie Rand kann (wie bei jungen Haaren oder nahe der Haarbasis) mehr glatt sein; bei älteren Haaren zeigen die Ränder aber eine Zählung, die

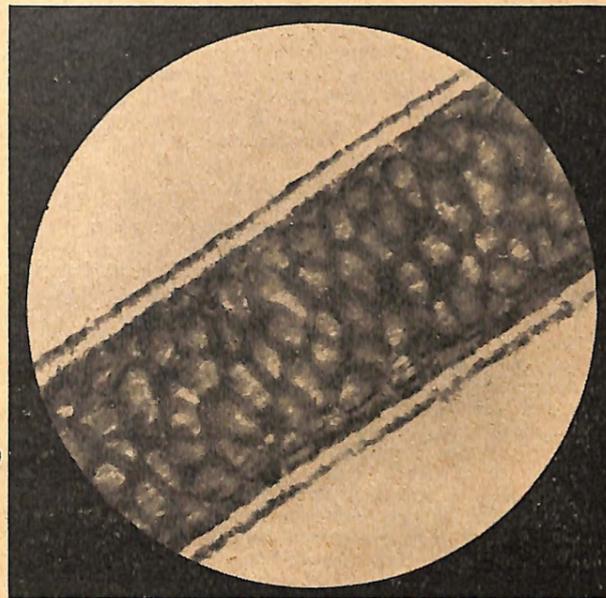


Abb. 5: Rehhaar, 225fach, Markstrang mehr als zwei Drittel der Gesamtbreite; charakteristische netzförmige Markstrangzeichnung

meist zur Spitze zunimmt. Auch diese Zählung kann neben der Form und spezifischen Lagerung der Platten, besonders bei älteren Individuen als spezifische Qualität angesprochen werden. Für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist, daß im allgemeinen der innere Bau der Kutikula relativ gleichartig bei allen Haaren der gleichen Haarsorte ist, gleichgültig, von welchem Körperteil die Haare stammen und (was für das Tierhaar bedeutungsvoll ist) gleichgültig, ob es sich um Sommer- oder Winterhaare handelt. Zur Darstellung der Kutikula bedient man sich einer einfachen Methode. Das gereinigte Haar wird auf die nicht völlig trockene Gelatineschicht einer nicht belichteten, ausfixierten Photoplatte gebettet und darüber eine reine Glasplatte, eventuell auch eine Cellophaneinlage dazwischengelegt; hierauf wird das Ganze mit zirka einem Kilogramm Gewicht beschwert und trocken gelassen. Nach Abnahme des Gewichtes und der Glasplatte springt bei leiser Berührung das Haar leicht aus seiner Einbettung. In der Gelatineschicht bleibt ein exakter Abklatsch der Kutikula zurück, der leicht mikroskopiert und mikrophotographiert werden kann. (Verfahren nach A. Schröder.)

2. Die Rindensubstanz stellt den eigentlichen Haarkörper dar und besteht aus langgestreckten, verhornten Zellen. Für die kriminalistische Untersuchung wesentlich ist die Breite der Rinde, da diese Breite eine charakteristische Qualität für die Zuordnung eines Haares mindestens zu einer bestimmten Tierfamilie, wenn nicht Tierart darstellt. (Vergleiche Abb. 3.) Innerhalb der Rindensubstanz finden sich weite Luftzellen, die ebenfalls als Kriterien herangezogen werden können, wengleich diese Luftzellen im Laufe der Zeit infolge der Austrocknung der Haare ihr Volumen und auch ihre Gestalt vielfach verändern.

In die Rindensubstanz eingebettet findet sich meist das Pigment, das entweder als körnchenförmiges oder diffuses Pigment auftritt. Die Formung der Pigmentkörnchen und deren Anordnung können ebenfalls zur Spezialdiagnose herangezogen werden; ein näheres Eingehen auf diese Details würde den Rahmen dieser Skizze aber überschreiten.

3. Das Mark. Dieses ist in der Längsachse des Haares angeordnet und bildet in seiner Gesamtheit den Markstrang (Markzylinder). Der Markstrang ist eines der wesentlichsten Kriterien des Haares für die Haardiagnostik. In erster Linie spielt das Breitenverhältnis zwischen Markstrang und Gesamtbreite eine Rolle, dazu gesellt sich dann die spezifische Qualität und Anordnung der Markzellen und der Luftzellen des Markstranges. So zum Beispiel beträgt durchschnittlich die Breite des Mark-

stranges relativ zur Gesamtbreite des Haares¹: Bis 1/3: beim Menschen, einzelnen Affen, Eisbär, Dach; 1/2: Maulwurf, Frettchen, Fischotter, Iltis, Biber, Bisamratte, Schwein, Schaf, Pferd, Esel; 2/3: Fuchs, Hund, Wild- und Hauskatze, Murmeltier, Hamster, Rind; mehr als 2/3: Marder, Wiesel, Eichhörnchen, Hausmaus, Hase, Kaninchen, Ziege, Gemse, Reh, Hirsch. (Vergleiche die Abb. 3 bis 5).

Wie schon erwähnt, müssen nicht alle Haare einen Markstrang zeigen; insbesondere das menschliche Haar ist vielfach markfrei oder enthält nur einen unterbrochenen Markstrang, zum Teil überhaupt nur wenige Markzellen, die vereinzelt im Haarschaft verstreut sind. Das menschliche Lanugohaar, dünnere Kopfhaare des Menschen oder das Wollhaar der Tiere ist fast ausnahmslos markfrei. Sofern das Haar markhaltig ist, kann der Markstrang einfach oder mehrfach sein; besonders beim Tierhaar scheint öfters ein vielfacher Markstrang auf; selbst beim Menschenhaar zeigen sich manchmal zweifache Markstränge, wenn auch selten. Ein mehr als zweifacher Markstrang ist aber als Hinweis für Tierhaare zu werten. Die Anordnung der Markzellen kann in regelmäßigen oder unregelmäßigen Reihen erfolgen oder netzförmig sein usw. Die Darstellung erfolgt im mikroskopischen Bild bei durchfallendem Licht nach vorheriger Reinigung und Aufhellung des Haares. Auch der Markstrang zeigt luftführende Hohlräume, die intrazellulär oder interzellulär gelagert sein können, wobei auch hier wiederum spezifische Unterschiede auftreten, wie unregelmäßige oder regelmäßige Verteilung, netzförmige Verteilung usw. Vielfach findet sich auch im Mark Pigment eingelagert.

Die Untersuchung des inneren Baues des Haares erfolgt natürlich zur Gänze mikroskopisch, wobei für die Kutikula eine Vergrößerung zirka 200- bis 250fach günstig ist, für das Breitenverhältnis Rindensubstanz zu Markstrang eine solche von 100- bis 150fach genügt, während für die Untersuchung des Markes auf das 350- bis 450fache und darüber gegriffen werden muß.

Menschenhaar oder Tierhaar? Besteht das fragliche Material aus einer größeren Anzahl von Haaren, dann ist diese Frage relativ einfach und meist auch schon vom Laien zu lösen, weil schon der grobe äußere Befund genügend Anhaltspunkte gibt, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Lanugohaare handelt, welcher Fall aber nicht leicht eintreten kann, da Lanugohaare beim Menschen nicht in großer Dichte auftreten.

Liegen nur einzelne wenige Haare vor, dann muß die Untersuchung von einem Sachverständigen durchgeführt werden. Handelt es sich bei dem fraglichen Material um ausgereifte Haare, ist mit einer klaren Diagnose zu rechnen. Die Kutikula des

¹ Nach Litterscheid F. M. und Abeler C.: Ueber den Bau und die Erkennung von Tierhaaren mit besonderer Berücksichtigung der Handelsfelle und -pelze. Zoologisches Jahrbuch, Abteilung für Systematik, Geographie und Biologie, Band 50, Verlag Fischer, Jena 1925.



Abb. 6: Ausgerissenes Menschenhaar mit eingesackter Zwiebel der Haarwurzel und hakenförmiger Knüpfung. Zirka 150fach

Menschenhaare ist überaus dünn, es treten daher die freien Ränder der einzelnen Platten nicht scharf gezeichnet hervor; der Markstrang ist fast ausschließlich ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Haarbrette, -sofern das Haar überhaupt Mark enthält. Dem entgegen ist die Kutikula der Tierhaare wesentlich dicker und fester, die Ränder der Platten zeichnen sich

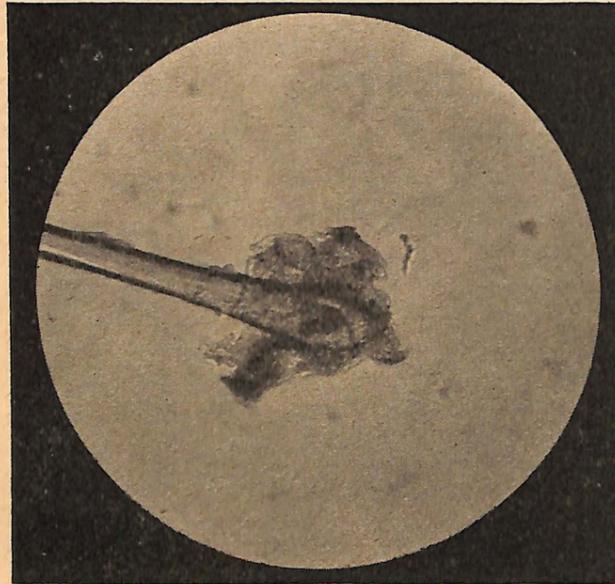


Abb. 7: Ausgefallenes Menschenhaar mit verhornter, geschlossener Zwiebel. Zirkula 150fach

scharf und klar ab, der Markstrang nimmt mindestens ein Drittel der Haarbrette ein.

Ist die Diagnose auf Menschenhaar getroffen, dann ist eventuell noch auf Grund der Dicke, der Länge, der Beschaffenheit des freien Endes, des Markstranges usw. auch die Differenzialdiagnose zu stellen, von welchem Körperteil das Haar stammen dürfte.

Größere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn zur Untersuchung nur Lanugohaare vorliegen sollten oder wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß es sich um Haare von Tieren handelt, deren Haar große Ähnlichkeit mit Menschenhaar besitzt, wie zum Beispiel bei einzelnen Affen oder auch den Spürhaaren einzelner Tiere. In diesen Fällen wird eine Untersuchung wohl nur ein wahrscheinliches Ergebnis erzielen lassen.

Die Frage nach der Tierart. Ebenso wie die Tierarten einzelner Tierfamilien Ähnlichkeiten untereinander zeigen und auch zwischen Tierfamilien mehr oder minder fließende Übergänge sich finden, ebenso ist das Verhältnis bei den Haaren dieser Arten und Familien, so daß letztlich eine Unzahl von Haarvarianten in Betracht gezogen werden müssen, wenn man sämtliche Haartiere in den Kreis der Betrachtung zieht. Glücklicherweise ist praktisch immer nur mit einem begrenzten Kreis von Tierarten zu rechnen, sei es, daß es sich um die Unterscheidung von Wildhaaren und Haaren der Haustiere oder von Haaren von Rindern und Pferden handelt usw. Unter diesen in unseren Gegenden üblichen Tieren gibt es bestimmte Tierarten, deren Haare sogar von besonderer Charakteristik sind, wie etwa jene der Nager oder des Hochwildes. Zweifellos gelingt es in den meisten Fällen, eine Zuordnung fraglicher Haare zu einer Tierfamilie, großteils aber auch zu einer Tierart zu treffen, vorausgesetzt, daß geschlechtsreife Grannen oder Leithaare vorliegen. Hingegen ist bei nicht ausgereiften Tieren, oder wenn Wollhaare zur Untersuchung vorliegen, meist auch ein Wahrscheinlichkeitsurteil kaum zu erzielen.

Die Frage nach der Herkunft eines Haares von einem bestimmten Individuum. Bereitet schon die Zuordnung zu Menschen- oder Tierhaar und bei letzterem die Zuordnung zu einer bestimmten Tierfamilie bzw. Tierart mitunter Schwierigkeiten, so kann die Frage nach der Herkunft eines Haares von einem bestimmten Individuum mit Sicherheit im allgemeinen überhaupt nicht beantwortet werden. Man denke zum Beispiel nur an einige mittelblonde Menschenhaare als fragliches Haar material, die mit den Haaren eines bestimmten

Menschen zu vergleichen wären. Die Variation der Haare verschiedener Menschen im äußeren Erscheinungsbild ist oftmals so groß, daß einzelne Haare mit gutem Recht mehreren Individuen zugeordnet werden könnten. Dazu ist es meist schwierig, Haare der gesamten Variationsbereiche eines Individuums dem Sachverständigen zur Verfügung stellen zu können. In diesen Fällen muß versucht werden, durch die genaueste Untersuchung, insbesondere des inneren Baues einschließlich des Pigmentes und der Luftporen eine genaueste Bestimmung zu erreichen, wobei aber auch dann niemals völlig auszuschließen sein wird, daß nicht auch ein anderes Individuum Haare ähnlicher Qualität haben kann, es sei denn, daß es sich um grundlegende rassenmäßige Haarunterschiede handelt, wie zum Beispiel zwischen dem blauschwarzen Haar der Südländer und dem blonden Haar der Mitteleuropäer oder zwischen dem Haar der weißen Rassen und der negroiden Rassen.

Gleichartig liegen die Verhältnisse beim Tierhaar.

Es gibt natürlich besonders günstig gelagerte Fälle, die als Ausnahmen eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit im Ergebnis erzielen lassen; so zum Beispiel wenn das Haar charakteristische Erkrankungssymptome aufweist und dadurch eine erhöhte Individualisierung erfahren hat.

Haare ausgerissen oder ausgefallen? Die Haarzwiebel, die aus unverhornten kernführenden Zellen besteht, sitzt kappenartig auf der Haarpapille auf und ist mit dieser relativ fest verbunden. Wird nun ein Haar mit Gewalt ausgerissen, dann wird sozusagen die Haarzwiebel von der Papille abgezogen und der Zusammenhang mit der Papille gelöst; hierdurch sackt die Zwiebel in sich zusammen; diese Haarzwiebel stellt sich dann im mikroskopischen Bild als schlaffer sackartiger Haarfortsatz dar, an dem oftmals noch Teile der Wurzelstange als mikroskopisch feine Haarfortsätze haften. Nicht selten zeigen ausgerissene Haare eine hakenförmige Knickung (Vergleiche Abb. 6). Hat hingegen das Haar das Alterungsstadium erreicht, das heißt, daß es nicht mehr im Wachstum begriffen ist (sogenanntes Kolbenhaar), dann verhornen allmählich die Zellen der Zwiebel; diese löst sich immer mehr von der Papille, wobei schließlich auch der letzte Zusammenhang verschwindet und das Haar fällt aus. Die beim wachsenden Haar durch die kappenartige Lagerung der Zwiebel bedingte Aushöhlung schließt sich immer mehr beim Alterungsprozeß. Die Zwiebel bleibt in dieser geschlossenen Form stabil (Vergleiche Abb. 7). Daran kann eindeutig bei einem fraglichen Haar erkannt werden, daß es sich um ein infolge Alterung ausgefallenes Haar bzw. bei zusammen-

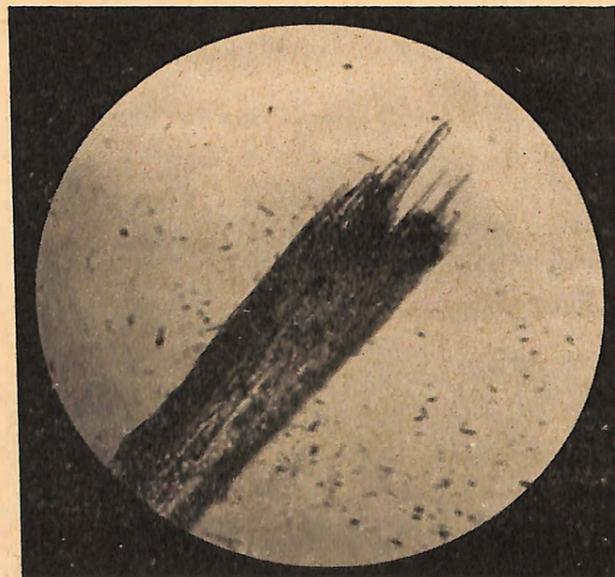


Abb. 8: Zersplitterung eines Haarendes durch Ueberfahren mit einem LKW. 225fach

geklappter Zwiebel um ein ausgerissenes Haar handelt. Natürlich liegen zwischen diesen beiden Entwicklungsstadien alle Übergangsmöglichkeiten. Innerhalb dieser Übergänge treten dann auch Fälle auf, bei denen die natürliche Lösung der Zwiebel von der Haarpapille weitgehendst vorgeschritten ist, aber der Zusammen-

hang noch nicht völlig gelöst ist; bei derartigen Haaren genügt vielfach das Durchkämmen der Haare, um das Haar von der Papille zu lösen; in diesen Fällen kann es aber leicht vorkommen, daß trotzdem mehr oder minder kleine Teile der Wurzelstange an der Zwiebel haften bleiben und es wäre verfehlt, daraus den Schluß auf Verwendung größerer Gewalt zu ziehen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß bei Anwendung grober Gewalt das Ausreißen nicht immer mit der Wurzel erfolgen muß; bei besonders festsitzenden Wurzeln kann es passieren, daß es nicht zwischen Haarzwiebel und Papille zur Trennung kommt, sondern an irgend einer Stelle des Haarschaftes; doch bringt hierüber die mikroskopische Untersuchung der Haarenden meist einen klaren Befund.

Handelt es sich um Haare eines Ueberfahrenen? Diese Frage kann bei Verkehrsunfällen von eminenter Bedeutung werden. (Erst vor kurzem lag uns diese Frage in einem Ersuchen vor, da die Organe einer Erhebungsabteilung der Gendarmerie in vorbildlicher Kleinarbeit unter dem Boden eines Lastkraftwagens, mit dem die Herbeiführung eines tödlichen Verkehrsunfalles vermutet wurde, vier Haare fanden, von denen anzunehmen war, daß sie vom Ueberfahrenen stammen.) Es ist selbstverständlich, daß hierbei nicht alle Haare mit gleicher Wucht von der Last des Fahrzeuges getroffen werden. Bei den der Wucht direkt ausgesetzten Haaren ist aber ausnahmslos ein charakteristischer Befund zu erwarten. Die Formen der Wirkung auf die Haare können mannigfacher Art sein; insbesondere sind da zu nennen: völlige Zersplitterungen des Haarschaftes, Zermalmungen und Knickungen des Haars, eventuell in Verbindung mit Teilzersplitterungen, zum Teil — wenn gleichzeitig eine Durchtrennung des Haars erfolgte — eine Aufsplitterung der Haarenden in spezifischer Art (Vergleiche Abb. 8).

Ähnliche Befunde liefern aber auch Haare, die einer sonstigen mehr oder minder stumpfen Gewalt ausgesetzt waren, wie zum Beispiel Hiebverletzungen bei Mord usw. Da es aber nicht leicht vorkommen kann, daß bei den Erhebungen ein Haarbefund allein ausschlaggebend für das Ermittlungsverfahren ist, genügt die durch die Haaruntersuchung erzielbare Diagnose zweifellos den Erfordernissen.

Literatur:

Lochte, Th.: Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Verlag Schops, Leipzig 1938.

Lochte, Th.: Artikel "Haare" in HdWB. der gerichtsmedizinischen und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Verlag J. Springer, Berlin 1940.

Schwarzacher, Walter: Die Methoden der forensischen Haaruntersuchung; in Abderhaldens HB. der biologischen Arbeitsmethoden, Abt. IV, Teil 12/2, Verlag Urban und Schwarzenberg, Berlin-Wien 1934.

Gross-Seelig: Handbuch der Kriminalistik, I. Band, Verlag J. Schweizer, Berlin-München 1941.

Seelig: Lehrbuch der Kriminologie, Verlag Kienreich, Graz 1951.

Die Abbildungen 8 und 9 stammen aus Befundaufnahmen von Professor Dr. E. Seelig, die übrigen vom Verfasser.

Mitteilungen

der Zentralstelle für Brandverhütung

(Fortsetzung von Seite 14)

Petroleumlampen müssen bei ihrer Verwendung von Holzdecken oder Wänden genügend großen Abstand haben und Hängelampen müssen einen Schutzschild besitzen. Zündhölzer sind so aufzubewahren, daß sie Kindern nicht zugänglich sind.

Dies wären nur die kürzest gefaßten Hinweise für die Durchführung der Feuerbeschau. Weitere Merkblätter mit Hinweisen auf die besonderen Brandgefahren und ihre Beseitigung werden später folgen.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutsdinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hodstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8
TELEPHON U 28 5 90
GESCHAFTSSTELLEN
IM GANZEN BUNDESGBIET

DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

Eullimov

Die Anspruchsrollen loben ihn!

BREVIILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unterschied zwischen Verleitung zum Amtsmissbrauch (§ 101 StG.) und zur Parteilichkeit (§ 105 StG.).

Die Angeklagte Anna S. ficht das Urteil aus den Nichtigkeitsgründen nach Z. 5, 9a und 10 des § 281 StPO. an, führt jedoch nur den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 StPO. in der Richtung aus, ihr Verhalten stelle nicht den Tatbestand nach den §§ 5, und 101 StG., sondern den nach dem § 105 StG. dar.

Ihre Rechtsrüge ist unbegründet. Wie der OGH. schon wiederholt (SS. II/66, IV/88, IV/104, V/5) entschieden hat, unterscheidet sich die Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflichten im Sinne des § 105 StG. ihrem Wesen nach von dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG., das begrifflich die Schädigungsabsicht beim Täter voraussetzt. Bei einer vollbrachten oder versuchten Anstiftung zu diesem Verbrechen bleibt es gleichgültig, auf welche Art der Haupttäter zur Begehung der Tat veranlaßt worden ist, also, ob dies durch Bestechung oder auf andere Art erfolgt ist. Dagegen ist im Falle des § 105 StG. die Verleitung auch dann strafbar, wenn der Täter nicht in Schädigungsabsicht gehandelt und daher einen Mißbrauch der Amtsgewalt im technischen Sinne nicht beabsichtigt hat, sondern infolge der Verleitung durch Geschenke eine bloße Parteilichkeit oder eine Verletzung der Amtspflicht ohne Schädigungsabsicht anstrebt. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz den, der durch Geschenke einen Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt zu bestimmen gesucht hat, milder behandeln wollte als jenen, der diesen Erfolg ohne Anbieten eines Geschenkes angestrebt hat. Andererseits wäre bei Zugrundelegung der von der Nichtigkeitsbeschwerde vertretenen Ansicht derjenige, der einen Beamten durch Geschenke zu einer bloßen Parteilichkeit verleitet, strenger zu behandeln, als jener, der in anderer Form als Mitschuldiger den Beamten zu einem echten Mißbrauch der Amtsgewalt veranlaßt hat. Es ergebe sich dann nicht nur eine Lücke des Gesetzes, sondern eine derart sinnlose, relative Wertung der einzelnen Straftaten, daß eine solche Absicht dem Gesetzgeber nicht zugemutet werden kann. Hingegen lösen sich bei Zugrundelegung der hier dargelegten Ansicht die vermeintlichen Widersprüche, die die Nichtigkeitsbeschwerde aufzudecken glaubt, vollkommen und die in Frage kommenden Straftaten erfahren dabei eine Wertung, die der Verschiedenheit der bösen Absicht in den einzelnen Fällen vollkommen entspricht. Das angefochtene Urteil, das diese Ansicht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist daher rechtlich einwandfrei und die dagegen erhobene Beschwerde unbegründet (OGH., 17. 10. 49, 1 Os 324; LG. Wien, 6 S Vr 9956/48).

Nicht jede Behinderung eines Menschen im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit ist das Verbrechen nach § 93 StG.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes, welche sich auf die gepflogenen Gendarmerieerhebungen im Zusammenhalte mit den Ergebnissen des Beweisverfahrens gründen, sind die beiden Angeklagten Johann und Apollonia Z. als landwirtschaftliche Arbeiter bei der X'schen Gutsverwaltung in Y. beschäftigt. Auch Marie M. steht in dieser Eigenschaft in den Diensten der genannten Gutsverwaltung. Zwischen dem Ehepaar Z. (den beiden Angeklagten) und Maria M. besteht seit längerer Zeit ein gespanntes Verhältnis. Am Abend des 14. Februar 1949 vereinbarten die beiden Angeklagten, daß der Erstangeklagte am folgenden Tage (15. Februar 1949) morgens Maria M., sobald sie zur Arbeit in den Gutshof kommen würde, stellen und die Zweitangeklagte bei dieser Gelegenheit ein mit menschlichen Exkrementen gefülltes Nachtgeschirr über die Genannte schütten sollte. Dieses Vorhaben führten die beiden Angeklagten am Morgen des 15. Februar 1949 aus. Der Erstangeklagte ging auf Maria M. zu, faßte sie bei beiden Händen und fragte sie, was sie gegen seine Frau habe. Unmittelbar darauf erschien die Zweitangeklagte mit dem Nachtgeschirr und leerte dessen Inhalt über den Kopf und Kleidung der Marie M.

Die Anklage erblickte in diesem Sachverhalte den Tatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen nach dem § 93 StG.

Das Erstgericht erkannte mit dem Urteile vom 3. Mai 1949 beide Angeklagte jedoch nur der Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigentums nach dem § 468 StG. schuldig und verurteilte sie gemäß dieser Gesetzesstelle.

Das Urteil des Erstgerichtes wird sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von beiden Angeklagten mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung bekämpft.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft und die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten stützen sich auf die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 5, 9a und 10 StPO.

Keiner der Nichtigkeitsbeschwerden ist Berechtigung zu zuerkennen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft führt den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 StPO. dahingehend aus, daß das Urteil den vorliegenden Sachverhalt zu Unrecht der Norm des § 468 StG. und nicht jener des § 93 StG. unterstellt habe.

Richtig ist allerdings, entgegen der im Urteil zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß die Dauer der Freiheitsentziehung an sich für den Tatbestand des § 93 StG. nicht entscheidend ist; auch eine kurze Dauer schließt ihn nicht aus, wenn sie mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit verbunden ist (Entscheidung vom 31. 7. 1908, Slg. Nr. 3464).

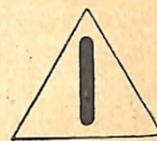
Doch vermag nicht eine jede Behinderung eines Menschen in dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit das im § 93 StG. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit zu begründen. Anhaltungen von nur wenigen Augenblicken fallen dann, wenn die Absicht nicht auf die Entziehung der persönlichen Freiheit gerichtet war, nicht unter diese Bestimmung des Strafgesetzes. Der entgegengesetzte Standpunkt würde dazu führen, daß eine jede Mißhandlung, sofern sie eine auch nur augenblickliche Beeinträchtigung des Angegriffenen in der Freiheit seiner Bewegung in sich schließt, insbesondere jede Beteiligung an einem Raufhandel, aus dem Rahmen des § 496 StG., allenfalls § 411 StG., fallen würde und als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit angesehen und bestraft werden müßte, was offenkundig dem Wesen und der diesem Verbrechen beigelegten Schwere der Rechtsverletzung widersprechen würde (Entscheidung vom 16. 7. 1881, Zl. 4839, Slg. Nr. 366).

Im gegenständlichen Falle war, wie das Erstgericht zutreffend erkannt hat, die nach eigener Angabe des Geschädigten "etwa zwei bis drei Minuten" dauernde Festhaltung lediglich das als solches gedachte und beschlossene Mittel, ihr in allerdings unfähigster Weise Schimpf anzutun.

Das Vorliegen des Tatbestandes des § 93 StG. ist somit mangels Vorliegens des subjektiven Tatbestandes vom Erstgerichte, entgegen den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu den Nichtigkeitsgründen des § 281, Z. 9a und 10 StPO., mit Recht verneint worden (OGH., 21. 10. 49, 1 Os 455; LG. Wien, 9 EVr 2123).

Diebstahl von Dienstleuten, Gewerksleuten, Tagelöhnern.

Nach den erstgerichtlichen Feststellungen kann die Tat der Angeklagten nicht unter die Bestimmungen des § 176, IIb StG. fallen. Die Angeklagte hat bei U. Hausarbeiten verrichtet, hierfür die Verpflegung erhalten und er hat ihr, wie aus seiner für glaubwürdig befundenen Aussage entnommen werden kann, für den Fall einer zufriedenstellenden Arbeit 1 kg Fett versprochen. Durch die Qualifikation nach § 176, IIb StG. sind der Besteller aus dem Werkvertrag, der Meister, die Gehilfen, Lehrlinge und Tagelöhner geschützt. Es liegt aber ein Werkvertrag, bei dem es auf die Herstellung eines Werkes ankommt, nicht vor. Die Tat könnte auch nicht den Bestimmungen des § 176, IIa StG. unterstellt werden. Unter Dienstleuten im Sinne des § 176, IIa StG. sind nur Personen zu verstehen, welche gegen fixen Lohn zur Leistung vorwiegend untergeordneter Verrichtungen angestellt sind (Altman I, S. 456). In der Zusage des U., ihr bei zufriedenstellender Arbeit 1 kg Schmalz zu geben, kann das Versprechen einer fixen Entlohnung nicht erblickt werden. Der die Qualifikation nach § 176, IIa StG. betreffende Teil des Schuldspruches war daher auszuschneiden (OGH., 11. April 1950, 2 Os 11; LG. Graz, 6b Vr 2304/49).



Verkehrserziehungswoche 1951

Von Gendarmerie-Oberleutnant ENGELBERT GARTNER
Kommandant der technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

In der Zeit vom 4. bis 9. Juni 1951 wurde eine Verkehrserziehungswoche im ganzen Bundesgebiet durchgeführt. Der Sinn dieser Aktion war, einem möglichst großen Personenkreis die Gefahren vor Augen zu führen, die bei Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften für jeden einzelnen entstehen können.

Zu diesem Zwecke wurde schon Wochen vorher unter Mitwirkung der Gendarmerie und Polizei ein Verkehrskurzfilm mit dem Titel "Spiegel des Todes" hergestellt. Dieser Kurzfilm, der in eindringlichen und realistischen Bildern einige von den unzähligen Verstößen der Verkehrssünder zeigt, wird dank des verständnisvollen Entgegenkommens des Lichtspieltheater-Verbandes in den Kinos aller größeren Städte und Dörfer vorgeführt.

Eine große Zahl von Plakaten, die ebenfalls die Gefahren der Straße drastisch dem Publikum vor Augen führen sollten, mahnten von jeder Mauer in Stadt und Land mit den Worten: "Jeden geht's an!"

Um die Wichtigkeit der Verkehrserziehungswoche besonders hervorzuheben, wurde außer den bereits angeführten Maßnahmen eine rege Patrouillentätigkeit auf den stark frequentierten Straßen durch Gendarmerieorgane durchgeführt. Diese Patrouillen hatten die Aufgabe, auch geringfügige Verkehrsübertretungen zum Gegenstand der Belehrung zu machen und auf jeden Straßenbenützer erziehend und abmahnend einzuwirken.

In allen öffentlichen Schulen, insbesondere in den Haupt- und Fachschulen, wurden im Einvernehmen mit der zuständigen Landesschulbehörde kurze Vorträge erfahrener und erprobter Gendarmeriebeamter über die Verkehrsvorschriften und über die Gefahren im Straßenverkehr gehalten.

Eine vom Bundesministerium für Inneres nach Abschluß der Verkehrserziehungswoche durchgeführte Verkehrsunfallszählung ergab, daß die Zahl der Unfälle, gemessen an der Zahl der Unfälle der Vorwoche (das war vom 28. Mai bis 2. Juni 1951), um einen beachtlichen Teil zurückgegangen ist. Daraus läßt sich schließen, daß der Sinn und Zweck der Verkehrserziehungswoche mit Erfolg gekrönt war und ist zu hoffen, daß auch in den ferneren Wochen und Monaten die Früchte derselben zum Wohle und Nutzen aller Verkehrsteilnehmer gedeihen mögen.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

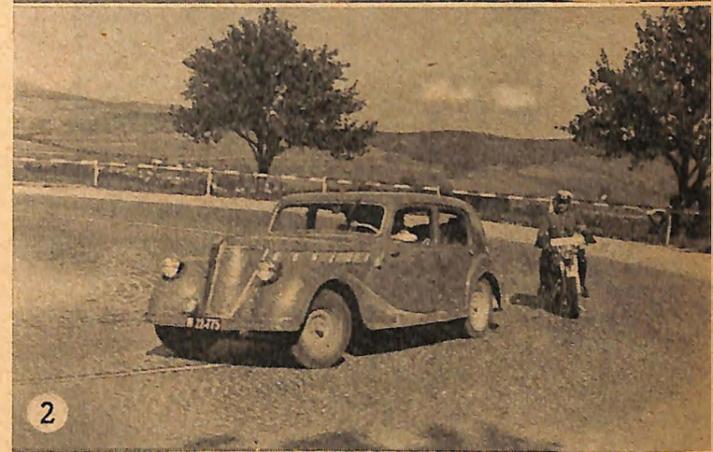
Bild 1: Ueberall zeigen die Plakate die Verkehrserziehungswoche 1951 an. Sie erinnern an die unzähligen Opfer des Verkehrs und mahnen die Verkehrsteilnehmer zur Vorsicht und zur Verhütung von Unfällen.

Bild 2 und 3: Ein Personenkraftwagen nimmt die Kurve zu rasch und es trägt ihn über die vorgezeichnete Straßenmitte hinaus. Die Verkehrspatrouille stoppt das Fahrzeug und belehrt ihn über künftiges Verhalten. In der Verkehrserziehungswoche wurden durchwegs die Verkehrsdelikte abgemahnt und nur in schwereren Fällen bestraft.

Bild 4: Besonderes Augenmerk wird auch auf die Verkehrserziehung der Schulkinder gerichtet. Man will erreichen, daß durch frühzeitige Schulung dem jungen Menschen im Heranwachsen die Verkehrsdisziplin zur Selbstverständlichkeit wird.

Bild 5: Leider sind auch des öfteren landwirtschaftliche Fuhrwerke die Ursache von Verkehrsunfällen. Die Verkehrspatrouille hält einen mit Heu beladenen Wagen auf, der von einer Seiten- in eine Hauptstraße einbiegt. Wie leicht könnte durch das unvorschriftsmäßige Führen der Pferde ein Unglück geschehen. Der Bauer muß hier die Pferde am Zügel führen, um jederzeit die Verkehrssituation übersehen zu können.

Photo Thum.





Die Verjährung im Straf- und Verwaltungsrecht

(Fortsetzung von Seite 13)

jähung der § 31 des VStG. maßgebend, der folgenden Wortlaut hat:

1. Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (§ 32, Abs. 2) vorgenommen worden ist.

2. Die Verjährungsfrist beträgt bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes-, Bezirks- oder Gemeindeabgaben ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen drei Monate. Diese Frist ist von dem Zeitpunkte zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist und das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

3. Sind seit dem im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre verstrichen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.

Im Verwaltungsverfahren ist demnach die Verfolgungs- als auch die Vollstreckungsverjährung vorgesehen. Besondere Voraus-

ACHTUNG ABONNENTEN!

WIR BITTEN MIT BEILIEGENDEM ERLAGSCHEIN DIE
VORGESCHRIEBENE ABONNEMENTGEBÜHR EINZUBEZAHLEN!

setzungen wie bei den Gerichtsdelikten sind hier nicht gefordert. Nach den Bestimmungen des dritten Absatzes im § 31 können wir die Strafbarkeitsverjährung im wahrsten Sinne des Wortes erkennen, da nach Ablauf von 3 Jahren weder eine Verfolgung noch die Vollstreckung stattfinden darf.

Die Verjährungsfrist wird wirksam, wenn die strafbare Tätigkeit mit dem letzten Akt der Ausführungshandlung als abgeschlossen anzusehen ist. Bei Unterlassungsdelikten beginnt die Frist, wenn die Pflicht zu handeln aufgehört hat.

Die Schwierigkeiten, welche der zweifelsfreien Feststellung der Verjährung insbesondere beim Vorliegen eines gerichtlich zu ahndenden Deliktes begegnen, und nicht selten die Lösung komplizierter Tat- und Rechtsfragen notwendig ist, begründen die Notwendigkeit, die Feststellung der Verjährung einzig und allein dem Richter zu überlassen, weshalb auch der Verjährung verdächtige Fälle dem zuständigen Gerichte anzuzeigen sind.

Die Verkehrsunfalls-Statistik 1950 im Lande Tirol

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

(Schluß aus Folge 6/51)

Die vorliegende Statistik bietet den Postenkommandanten einen Anhalt für die Dienstkommandierung. Aus dieser Statistik können sie unter anderem ersehen, welche Gruppe von Verkehrsteilnehmern die häufigsten Unfälle verschuldet, durch welche Ursachen die meisten Unfälle ausgelöst wurden, welche Wochentage die kritischsten und welche Tagesstunden die unfallsreichsten waren. Aber auch für jeden anderen Leser dieses Artikels ist es aufschlußreich, zu wissen, wo Vorsicht nützt. Bei der Zusammenstellung der verletzten Personen ist es augenfällig, daß fast dreimal soviel männliche Verkehrsteilnehmer verletzt wurden als weibliche.

Es ist zu hoffen, daß die Verkehrserziehungswoche dazu beiträgt, Verkehrsunfallsziffern zu senken.

Wie weiter aus der Statistik zu ersehen ist, sind daher die Lenker der Autos — vor allem der Personenwagen — absolut nicht die meisten Verkehrssünder, sondern diese sind vielmehr in der Gruppe der Kraftstofffahrer, Radfahrer, Lastkraftwagenfahrer und Traktorfahrer, aber auch in jener der Fußgänger zu suchen. Ständige Belehrung und Ermahnung tut not und nur das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen und endlich ein entsprechendes Verständnis aller Verkehrsteilnehmer kann eine Verringerung der Verkehrsunfälle bringen.

Was von seiten der Gendarmerie zur Hebung der Verkehrssicherheit getan werden kann, geschieht.

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbädern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66



Spare durch
Einkauf bei

Damen-Wäsche, Strümpfe,
Miederwaren, Herren-Artikel,
Wolle und Garne, Baby-Bekleidung,
Kurz- und Modewaren



Vereinigte Farben- und Lackfabriken Finster, Mack & C^{IE}.

Wels, O.-Ö.

*

Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamuco)

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE



VEREINIGTE TISCHLERWERKSTÄTTEN GMUNDEN

GROSSE MÖBELSCHAU - GANZJÄHRIG GEÖFFNET

**Kolonialwaren-
Großhandlung**

**C. Traunmüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Guglhupfmassen,
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

 **Vinzenz Bauer**

Inhaber: Franz Bauer
EISEN-, KOHLEN- UND WAFFEN-HANDLUNG
GMUNDEN, O.-Ö., Theatergasse 11
Telephon 519 und 790

Gerberei und Lederhandlung

**KAMILLO
KÖLBLINGER**

VÖCKLAMARKT, Oberösterreich



GUSTAV POLL

ORIENT- UND PERSERTEPPICHE
Reparaturen und Reinigung
von Teppichen aller Art
ANTIQUITÄTEN, KUNSTHANDEL
GMUNDEN O.-Ö., Theaterg. 2/1
gegenüber dem Rathaus FERNRUF 730

TONWERK WEIBERN

Johann Götzendorfer & Co.

WEIBERN, O.Ö.



LEDER-UND SCHUHFABRIK

Kitzmantel

VORCHDORF/OBERÖSTERREICH

Vereinigte Granitwerke

Schmuckerschlag-Wöber & Co.

Kommandit-Gesellschaft - Gegründet 1904
AIGEN, O.-Ö. Fernruf Aigen 26

ERZEUGUNG:

Alle Sorten Pflastersteine, Rand-, Bord- und
Saumsteine, Stiegenstufen, Verkleidungs-
steine, Quader, Kleinsteine und Schotter

Ziegelei

WÜRZBURGER

WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30-54

**FRANZ PAMER
WELS**

Stadtplatz 48 / Freyung 19 / Tel. 2139
Lagerhaus: Adlerhof 18

**Hohl- und Flachglas-Großhandel
Glasdachziegel, Glasbausteine**
Eigene Glaserei, Bauglaserei

Spiegel-Erzeugung, Glasschleiferei
Erzeugung von Spiegeln in allen Fassons
für Möbel und Badezimmer

Marmorglasverkleidungen

Ausführung von Portalverglasungen
und Inneneinrichtungen

Auto- und Windschutzscheiben

HERD- UND OFENFABRIK

A. Doleschal

STEYR, O.-Ö.

empfehlte seine anerkannt besten Erzeugnisse in rostfreier
Edelstahlausführung

Großküchenanlagen
Küchen- und Landwirtschaftsherde
Tischherde
Kessel- und Seldanlagen für Fleischhauer
Schankanlagen für Gastwirte
Abwaschen in allen Größen
Eisbehälter für Konditor



**Fachoptiker
und Uhrmachermeister**

Michael Reitner

STEYR, Gleinkergasse 10
Ruf 563/2

Wohnung: Ruf Neuzeug 18 DV

Lieferant für alle Krankenkassen und
Private.

Sorgfältige Reparatur Ihrer Uhren,
kostenlose Abholung und Zustellung.

Wir erledigen

zuverlässig alle

Geldgeschäfte

**Salzburger Kredit-
und Wechsel-Bank**

Aktiengesellschaft

Salzburg, Makartplatz

Telephon 6216 - Fernschreiber 625

Salzburger Stadtwerke

Versorgungsbetriebe

Elektrizitätswerke, Gas- und Wasserwerke

Verkehrsbetriebe

Obus- und Kraftwagenlinien nach allen Stadtteilen

Eillinie nach Berchtesgaden (Königssee)

Lokalbahnen nach Parsch, Hellbrunn - St. Leon-
hard und Oberndorf - Lamprechtshausen

Schnellift auf den Mönchsberg und Drahtseil-
bahn auf die Festung Hohensalzburg



LANDESHYPOTHEKENANSTALT

SALZBURG

RESIDENZPLATZ 7 - TELEPHON 2411

PFANDBRIEFE
GIROVERKEHR
SPAREINLAGEN

DEPOTS
WERTPAPIERE
AUFBAUDARLEHEN
HYPOTHEKENDARLEHEN

ALLE BANKGESCHÄFTE
LANDESHAFTUNG

POSTSPARKASSENKONTO WIEN 110.889
GIROKONTO: ÖSTERR. NATIONALBANK 17

Johann Obermayr

Zimmerei, Säge- und Hobelwerk
in Schwanenstadt, O.-Ö.

Spezialgeschäft für Holzbauten aller Art
sowie Stiegenbau und Fußbodenerzeugung.
Holzhäuser in allen Größen und Preislagen
kurzfristig lieferbar.

RUF **57**

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 81 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTR. 30
LAUFENDER DIENST



Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alle Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne

WERTHEIM-KASSE

WIEN X, WIRNERBERGSTR. 21-23, TEL. U 96 3-46
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. B 25-308

CHEMISCHE FABRIK WILHELM NEUBER A.G.

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85

Telegrammadresse: Farbneuber Wien

liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen
für Industrie, Gewerbe und Handel
Direkte Europa- und Übersee-Importe



Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/114

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nach-
druck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen
bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf
Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

KARL KERN

ELEKTRIZITÄTSWERK

AIGEN-SCHLAGL



Wiener Isolierrohr-, Batterie- und
Metallwarenfabrik Gesellschaft m. b. H.
Wien VI, Capistrangasse 4
Tel. B 23 5 20

Taschenlampenhüllen / Taschenlampenbatterien /
Fahrraddynamos / Fahrradscheinwerfer / Isolierrohr
und Isolierrohrzubehör

Schuhfabrik Josef Hofmann

Lieferant für Polizei, Gemeinde und Gendarmerie
Tel. B 35 006
Wien VII, Schottenfeldgasse 63



An- und Verkauf aller
Motorräder
Jede Größe amerikan.
Ketten und Bereifung

Harley- und Indianerteile, Repara-
turen: Wien XV, Winkelmann-
straße Nr. 36 Telephon R 35 0 08

B@B

BRUNNER VERZINKEREI
BRÜDER BABLIK

Verzinkerei
Verzinkte Bleche — Wellbleche
Eisenfässer — Drums
Verzinktes Stahlblechgeschirr

WIEN XVII, SCHOPENHAUERSTR. 36 TEL. A 23 5 25

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen von
Gendarmerie und Polizei!

Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Be-
merkungen sowie einem Sachverzeichnis

II. Teil:

Materielles Polizeirecht

Erster Band

Herausgegeben von

Dr. Willibald Liehr und Dr. Albert Markovics
Sektionsrat im BM f. Inneres Ministerialrat i. Bundeskanzleramt

Umfang: 8^o. 726 Seiten, Preis: brosch. S 91.—, Ganz-
leinen geb. S 106.—

Das "Materielle Polizeirecht" bringt alle einschlägigen
Gesetze, Verordnungen und Erlasse in ihrem gel-
tenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis
wichtigen Anmerkungen

Aus dem Inhalt: Aufhebung des Adels — Führung
akademischer Grade — Aufsichtspolizei — Bau-
polizei — Devisenbewirtschaftung — Eisenbahnpolizei
— Fernmeldewesen — Feuerwehrewesen und Feuer-
polizei — Fremdenpolizei — Fundpolizei — Gesund-
heitspolizei — Gewerbe- und Giftpolizei —
Bestimmungen zum Schutze der Jugend — Kraftfahr-
wesen — Leichenpolizei — Luftfahrtspolizei — Lust-
barkeits- und Spielpolizei — Meldewesen — Paß-
wesen — Polizeiverordnungen und Sonstiges

Der 2. (Schluß-)Band erscheint im Herbst
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Seit Jahrzehnten bewährt

Lysoform

angenehm riechendes, antiseptisches
Kosmetikum und feinst parfümiertes

Desinfektionsmittel

Pfefferminz-Lysoform-Mundwasser

Lysoform-Toiletteseife
mild, gut parfümiert

Ihre Übersiedlung

per Automöbelwagen jeder Größe seit
Jahrzehnten bestens und kulantest durch

KIRCHNER & CO.

Internationale Transporte
WIEN I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22
Tel. U 26 5 25 Serie - Fernschreiber 1506

Eigene Möbellagerhäuser - Eigene Bahnmagazine

Alles für den Photo- und Kinofreund!

Herlango - PHOTO

Wien I, Graben 11 - Tel. R 25 2 50
IV, Wiedner Hauptstraße 20 - Tel. B 28 4 80
VI, Mariahilfer Straße 51 - Tel. B 23 5 75

Linz Landstraße 9 Tel. 22 0 98
Graz Herrengasse 13 Tel. 1301
Innsbruck Maria-Theresien-Str. 10 Tel. 2870

GEBRÜDER GROH

Eisen- und Eisenwarengroßhandlung

Wien III, Weyrgasse 9 U 14 5 4 J Δ

Bad Aussee, Ischler Str. 93, Tel. 171, 172, 176

Mariazell, Filiale Wiener Straße 7, Tel. 60

Metallwaren-Erzeugung:

Anton Prokop

Wien XII, Draschegasse 8

Telephon: R 35 2 43

Metall-Uniformknöpfe

Sterne und Rosetten

Trachtenknöpfe

Massenartikel

QUALITÄTSKAMME U. HAARSCHMUCK
Marke: „Fortuna“ und „Jason“

Wiener Kammfabrik

Anton Abraham

WIEN XXIV, Wiener Neudorf, Feldgasse 2

30 Jahre



BATTERIE- FABRIK

1921 — 1951 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

STRICKER-LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien
und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
(Ecke Fleischmarkt)
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTSWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,
Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,
Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,
Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

SAMUM

die

altbewährten Zigarettenhülsen
und Zigarettenpapiere



MOTORRÄDER

Generalvertretung für Österreich
Ersatzteile — Reparatur — sowie
Inland-Fahrräder — Zubehör
Motorradausrüstung — Bereifung

MICHAEL PICHLER

Wien I, Bartensteingasse 11 Telephon A 21 3 82 Z

Technische Bedarfsartikel Kraftfahrzeug-Zubehör

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg)
Telephon Nr. 1000

Polstermöbel- und
Tapeziererwerkstätten

Jans Benedetti

Klagenfurt, Villacher Straße 25 Tel. 3207
Für Gendarmeriebeamte Teilzahlungsbegünstigungen



Kärntnerische Landes- Brandschaden- Versicherungs-Anstalt

Klagenfurt, Alter Platz Nr. 30
Telephon 1846, 1847, Telegramme „Kälabrand“
die Anstalt des Landes
gegründet 1899

Bezirksstellen: Hermagor : St. Veit : Villach : Völkermarkt
Wolfsberg : Geschäftsführungen in allen Gemeinden Kärntens

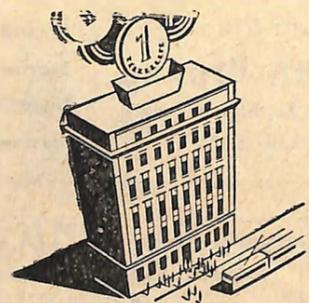
BENEDIKT Winkler Jagdwaffenerzeugung



Ferlach
Kärnten
Ruf 621

Seit 1891 führend in der
Erzeugung moderner
Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchslinten, Drillinge, Schrot-Doppellinten, Büchslinten, Mauser-
stutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohr-
montagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition
SOLIDE PREISE!
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit glottem Lauf S 260—
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit gezogenem Lauf S 282—



SEIT
1855

Das Geldinstitut für Jeden- SALZBURGER SPARKASSE

HAUPTANSTALT SALZBURG, ALTER MARKT 3
ZWEIGANSTALTEN UND ZWEIGSTELLEN:

SALZBURG, RAINERSTRASSE 4 / SALZBURG, LINZER GASSE 55 / SALZBURG,
MAXGLANER HAUPTSTR. 20a / BAD GASTEIN / BAD HOFGASTEIN / LOFER
MATTSEE / NEUMARKT b. S. / OBERNDORF a. d. S. / ST. GILGEN / ZELL AM SEE

Auto Elektrik Werluschnig & Bierkopf

Verkauf, Einbau, Reparatur, Batterieladestation

Uher - Kundendienst / Friedmann - Einspritzpumpendienst
Banner - Batterien

Bei uns werden Sie nicht nur bestens bedient,
sondern auch von alten **Boschfachleuten** beraten

Werkstätte: Pischelsdorfer Straße 19 / Tel. 26 45
Verkauf: St.-Veiter-Straße 8 / Tel. 26 45 (Nebenst.)

Schrott, Metalle, Nutzeisen, Papier
Hadern, sowie Altmaterial usw. kauft ständig

Hugo Mundsperger

KLAGENFURT, Alois Schaderstraße 7, Tel. 4346



Über 25 Jahre

„PROBLEM“

Küchengeräte

aus garant. Reinaluminium

Spezial-Elektrogeschirre

Patentierete Kochgeschirre

„Problem“ Lang & Co., Metallwarenfabrik
Wien VI, Mariahilfer Straße 101, B 27 2 28

METALLWARENFABRIK Pokale / Plaketten / Sportmedaillen

für alle Sportzweige / Uniformeffek-

ten aus Metall / Versilberte Metall-

waren / Haus- und Küchengeräte

/ Massenartikel aller Art

Brüder Schneider A. G.

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8

TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien

Bankkonto: Erste Osterreichische

Spar-Casse, Konto Nr. 817.335

Postscheck-Konto: Wien Nr. 115.264

Schleppe Brauerei

U. GRÖMMER

GEGRÜNDET 1607

BETRIEBSSTÄTTEN

Klagenfurt und Unterbergen

Gattersägen, Seitengatter,
Vollgattern, Motore und
Landmaschinen

liefert:

F. AMBROSCH, Klagenfurt

August-Jaksch-Straße 81 Dietrichstraße 6

Kärntner Eisen & Eisenwaren Großhandel

Filli & Co.

KLAGENFURT, BAHNHOFSTRASSE 6

UNTERKÄRNTNER MOLKEREI

r. G. m. b. H.

KLAGENFURT

SIRIUSSTRASSE 32 / TELEPHON 4411

FILIALEN:

Krumpendorf, Pörtschach, Velden, Reifnitz und Ferlach

Adolf Eberwein

Erste Kärntn. chemische Putzerei u.
Teppichklopwerk, Färberei und
Plissieranstalt

Klagenfurt

St.-Veiter-Straße 20 Neuer Platz 8

Sanitäre Anlagen — Zentralheizungen

Fritz Andlinger

Klagenfurt, Adlergasse 4

Telephon 2 52

Schnell
Sicher bei
Schneider

AUTOFAHRSCHULE

Sämtliche Gruppen, Auskunft und Anmeldungen
Eisenstadt-Oberberg, Kirchengasse 109, Tel. 239
Hinter der Kirche
Neusiedl a. See, Gasthaus Leiner, Tel. 89
Oberpullendorf, Großgasthof Domschitz, Tel. 41

Kärntner

IMPORT- UND GROSSHANDELS-
GESELLSCHAFT M. B. H.

KLAGENFURT, BAHNHOFSTRASSE 67 — TELEPHON 2779

Die älteste Eisengroßhandlung Kärntens

JOHANN EINICHER
EISENHANDELS- AKTIENGESELLSCHAFT
KLAGENFURT

Geschäft und Büro:
Kramergasse 5



Lagerhaus:
Lastenstraße 15

Groß- und Einzelhandel

mit Eisen- und Eisenwaren aller Art, Haus- und Küchengeräten,
Ofen und Herden, Baumaterial

Tel.: 4301 — 4304

Fernschreiber: 03453

Eisenhandlung

Karl Achleitner

Klagenfurt, Alter Platz 23

Fernruf 2016

empfiehlt sein reichhaltiges Lager
in allen einschlägigen Artikeln

Auto- und Motorradbedarf

A. MAGOMETSCHNIGG

Klagenfurt

10. Oktoberstraße 6

Telephon 1273

*Feh' bin schlau,
denn ich sehau:*
zu

MÖBEL-HRUBY

GRAZ, NEUTORGASSE 5, NEBEN DER FRANZISKANERKIRCHE

Das Haus der Qualität t Bequeme Teilzahlung / Annahme von Hausrats- und Interimsdienen / Zustellung mit eigenem Lieferauto

WASCHE UND STOFFE VON

Matthias Scheiner, Graz

JAKOMINIPLATZ 1 · Tel. 41 35, 41 31

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe
(Elektrizitäts-, Gas-
und Wasserwerke)

Graz, Andreas-
Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe

(Straßenbahn,
Autobus, Obus und
Schloßbergbahn)

Graz,
Steyrergasse 114
Telephon 15 25

Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54

Stahlrohr - Betten

Nachtkästchen, Wandklapp-Betten

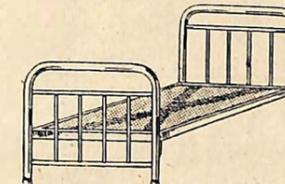
Betteinsätze

mit Holz- und Eisenrahmen

Epeda-

Stahlfeder-Einlagen

für Matratzen, Sitze, Lehnen
und Couchs



Hutter & Schrantz, AG.

Graz, Wienerstraße 186, Telephon 44 31

Wien VI, Windmühlgasse 26, Telephon B 29 5 70

Alpenteer-Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H.

Unsere Erzeugnisse
DACH- UND ISOLIERPAPPEN
einschließlich sämtlicher Hilfsstoffe zur Dachpflege
ABDICHTUNGS- UND ANSTRICHSTOFFE
für Eisen, Beton und Mauerwerk
TEERDESTILLATE UND STRASSENBAUSTOFFE

GRAZ, LAGERGASSE 207

Telephon 57-59 — 95-3-88

Kinderwagen-Spezialgeschäft

Kindermöbel, Koffer, Taschen, Liegestühle, Korbwaren

Keipp Inh. Elsa Mischker
Wels, Pfarrgasse 2, Tel. 3149

Erste Alpenländische

Volksbrauerei Schladming

registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung

Malerei, Anstrich, Lackierung
seit 1856

Fritz Eifelsberg

Malermeister

Leoben, Peter Tunner-Straße 11, Fernruf 33 08

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telephon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telephon 1305, Landeskranken-
haus, Telephon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telephon 7815

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 · TELEPHON B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1

Bisher Hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie
Schuhe gegen zinsfreie Zahlungserleichterung.
Kaufanweisungen können bei allen Vertrauensleuten
der Gewerkschaften behoben werden.

Pelzwerk Roman Eibner Deutschlandsberg

Das führende
Pelzhaus für alle!

Telephon 150

Beachten Sie
unser

Ratenzahlungssystem

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU S 3450.—

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI S 4475.—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

IN WIEN speist man vorzüglich
im Restaurant



GÖSSER BIERKLINIK

I, STEINDLGASSE 4 (nächst Graben)

Gemütliche Alt-Wiener Bierstüberl

HANS STIEDL, Restaurateur

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88—90